# Amtsblatt

der k. k.

# Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag 4 Uhr Nachmittags.

Nr. 56. Dienstag, den 19. Juli 1892. Jahrgang I.

**Pränumerationspreise:** Für Wien: ohne Zustellung ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl., „ „ mit Zustellung ganzjährig 7 fl., halbjährig 3 fl. 50 kr. | Für die Provinz: ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl.

**Einzelnexemplare à 10 kr. im Redactionslocale im Rathhause.**


## Gemeinderath.

### Stenographischer Bericht

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 15. Juli 1892 unter dem Vorsitze des Vice-Bürgermeisters Dr. Albert Richter.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Die Versammlung ist beschlussfähig, die Sitzung ist eröffnet.

**1.** Meine Herren! Die Stadt Wien hat in ihrer jederzeit bewiesenen innigen Antheilnahme an den freudigen und traurigen Ereignissen in unserem allerhöchsten Kaiserhause (die Versammlung erhebt sich) mit großer Freude die Nachricht von der Verlobung Ihrer k. u. k. Hoheit der Frau Erzherzogin Margaretha Sophie mit Seiner königl. Hoheit dem Herrn Herzog Albrecht von Württemberg vernommen.

Der Herr Bürgermeister hat sofort, nachdem diese Nachricht officiell bekannt geworden ist, den Gefühlen der Freude der Bevölkerung in einem an Se. k. u. k. Hoheit den Herrn Erzherzog Karl Ludwig gerichteten Glückwunsche Ausdruck gegeben.

In Beantwortung desselben ist an den Bürgermeister folgendes Telegramm eingelangt (liest):

„Ihre kaiserlichen und königlichen Hoheiten der Erzherzog Karl Ludwig und die Frau Erzherzogin Maria Theresia beauftragen mich, Ihnen für die im Namen der Stadt Wien dargebrachten Glückwünsche anlässlich der Verlobung der Frau Erzherzogin Margarethe Höchstihren verbindlichsten Dank auszusprechen und danken Ihnen gleichfalls für die innige Theilnahme.

Graf Pejacsevich,
Oberstthofmeister."

**2.** Ich habe die Ehre, bekannt zu geben, dass dem Herrn Gem.-Rath Goldschmidt ein Urlaub vom 14. Juli bis anfangs August, dem Herrn Gem.-Rath Dr. Daum für die Dauer eines Monates vom 15. Juli ab, dem Herrn Gem.-Rath Wurm vom 19. Juli bis 19. August, dem Herrn Gem.-Rath Dehm vier Wochen vom 20. Juli angefangen, dem Herrn Gem.-Rath Dr. Hackenberg vom 20. Juli bis 3. August und vom 16. August bis Ende August vom Herrn Bürgermeister ertheilt worden ist. Weiters ersuche ich um die Zustimmung zum Urlaubsgesuche des Herrn Gem.-Rathes Gschwandner, welcher um einen Urlaub von zwei Monaten, und des Herrn Gem.-Rathes Siegert, welcher um einen Urlaub vom 15. Juli bis 8. September ansucht. (Zustimmung.) Die Versammlung ist damit einverstanden.

**3.** Ich bringe weiters zur Kenntnis, dass die Herren Gem.-Räthe Taubler und Vaugoin ihr Ausbleiben von der heutigen Sitzung entschuldigt haben.

**4.** Von der Gasgesellschaft ist folgendes Schreiben an den Herrn Bürgermeister eingelaufen, datiert vom 14. Juli 1892. (Gem.-Rath Frauenberger: Hört!) (Liest):

„Hochgeehrter Herr Bürgermeister!

Mit sehr geschätzter Zuschrift vom 1. Juni 1892, Z. 102491, wurden wir in Kenntnis gesetzt, dass der hochgeehrte Gemeinderath mit Beschluss vom 20. Mai l. J., Z. 22, den Wunsch ausgesprochen hat, die ungesäumte Vornahme der im § 4, Alinea 3 des Gasvertrages vom 22. Mai 1875 vorgesehenen gerichtlichen Schätzung zu veranlassen.

Wir sind nun gerne bereit, diesem Wunsche des hochgeehrten Gemeinderathes entgegenzukommen und willigen hiemit ein, dass die im § 4, Alinea 3 unseres Gasvertrages vom 22. Mai 1875 vorgesehene gerichtliche Schätzung schon derzeit ohne weitere Rücksichtnahme auf die diesbezügliche Zeitbestimmung des Gasvertrages vorgenommen werde. (Beifall.) Selbstverständlich bleiben dadurch alle anderen Bestimmungen des genannten Vertrages unberührt.

Wir erbitten uns nunmehr die gefällige Anberaumung einer Besprechung behufs Feststellung der Durchführungsmodalitäten

hinsichtlich dieser gerichtlichen Schätzung und zeichnen mit dem Ausdrucke ganz besonderer Verehrung

Euer Hochwohlgeboren

ergebenste

Die Imperial-Continental-Gas-Association."

Es werden sofort die nöthigen Schritte zur Durchführung dieser Schätzung veranlasst.

**5.** Herr Johann Gedliczka, Obmann des Localcomités des Centralvereines zur Beköstigung armer Schulkinder in Wien, im XIII. Bezirke hat dem Centralvereine als Erträgnis eines zu Gunsten desselben veranstalteten Wohlthätigkeitsfestes den Betrag von 366 fl. 14 kr. übermittelt.

Die Versammlung spricht den Dank aus. (Zustimmung.)

**6.** Die Vorstehung der Genossenschaft der Friseure spricht in einer Zuschrift den Dank für die vom Gem.-Rathe gewährte Subvention von 200 fl. für die Fachschule aus.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Einläufe zu verlesen.

**Schriftführer Gem.-Rath Janotta** (liest):

**7.** Interpellation des **Gem.-Rathes Frauenberger:**

Heute war Schulschluss an den sämmtlichen Volks- und Bürgerschulen Wiens.

Zur Schlussfeier, welche in jeder Schule abgehalten wird, erscheint nicht allein der gesammte Lehrkörper und die Schuljugend, sondern auch zahlreiche Eltern, namentlich der austretenden Schüler. Es erscheinen dort Mitglieder des Ortsschulrathes und der hochw. Geistlichkeit. Dass hiebei auch ein Vertreter der Gemeinde anwesend sein sollte, ist wohl selbstverständlich und war bisher auch in der Regel der Fall, außer in den wenigen Fällen, wo ein Versäumnis zugrunde lag.

Diese Rücksicht ist die Gemeinde ihren Schulen selbst, aber auch den Eltern der Kinder und der Lehrerschaft schuldig.

In diesem Jahre ist aber an keinen der Gemeinderäthe seitens des Präsidiums irgend eine Einladung ergangen, an einer solchen Schlussfeier officiell theilzunehmen und haben also in sämmtlichen Schulen Wiens zum erstenmale die Vertreter der Gemeinde, außer wo sie etwa gerade zufällig in einer anderen Eigenschaft anwesend waren — vollständig gefehlt.

Ich erlaube mir daher an den Herrn Bürgermeister die Anfrage zu richten:

Ob demselben bekannt ist, dass zur heutigen Schlussfeier an den communalen Volks- und Bürgerschulen Wiens kein Mitglied des Gemeinderathes geladen war — und wenn ja, welches die Gründe sind, die diese althergebrachte Gepflogenheit und Pflicht der Gemeinde Wien heuer als überflüssig erscheinen ließen.

Ferner erlaube ich mir die Anfrage, ob der Herr Bürgermeister nicht geneigt wäre, in Hinkunft dafür zu sorgen, dass bei diesen Schulfeierlichkeiten die Gemeinde Wien wieder entsprechend vertreten werde.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Ich kann nur soviel sagen, dass seitens des Bezirksschulrathes eine Mittheilung über diese Schlussfeierlichkeit an den Gemeinderath nicht gelangt ist. Ich werde übrigens die Interpellation in der nächsten Sitzung beantworten.

**Schriftführer Gem.-Rath Janotta** (liest):

**8.** Interpellation des **Gem.-Rathes Djörup:**

Am 13. Juli d. J., nachmittags zwischen 1/4 und 4 Uhr, ist ein aus sogenannten Patentziegeln ausgeführtes Feld Flachgewölbe bei dem Neubau an der Ecke Mölkerbastei—Schottengasse eingestürzt.

Theils durch die infolge des Einsturzes verursachte Erschütterung, theils vielleicht aus anderen Gründen bekamen andere Felder des Flachgewölbes Risse und senkten sich derart, dass weitere Einstürzungen zu befürchten waren, wodurch Menschenleben der dort Beschäftigten gefährdet wurden.

Nachdem weder der anwesende Bauleiter des Herrn Architekten noch der Hauptpolier des vorgenannten Neubaues sich veranlasst gefühlt haben, die Baupolizeibehörde von dem Einsturz zu verständigen, telephonierte ich gemäß § 100 unserer Bauordnung sofort aus nächster Nähe des Unfallsortes an unser Stadtbauamt, damit eine Augenscheins-Commission an Ort und Stelle die in hohem Maße gefahrvolle Mauerung zu sistieren, eventuell geeignete Maßregeln gegen weitere Unglücksfälle zu treffen in der Lage sei.

Seitens des Stadtbauamtes hat sich jedoch niemand beim vorgenannten Bauobjecte eingefunden, doch wurden unterdessen zwei gerissene Gewölbe, die sich flach gesenkt haben, auf meine Veranlassung einstweilen gepölzt, worauf ich mich nach Verlauf einer halben Stunde ins Rathhaus begab, um mich persönlich zu überzeugen, warum auf meine telephonische Anzeige hin von unserem Stadtbauamt niemand auf der Unfallstelle erschienen ist (zumal von der Polizeibehörde sich längst eine Commission an Ort und Stelle eingefunden hat), und siehe da, dort bekam ich zur Antwort, dass kein Ingenieur Permanenzdienst hat, zwischen 2 und 5 Uhr nachmittags ein solcher in den seltensten Fällen und nur zufällig im Bauamte erscheint, permanent aber nicht anzutreffen ist.

Ich erlaube mir daher, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit eines schnellen und correcten Vorgehens bei Bauunfällen, den hochgeehrten Herrn Bürgermeister anzufragen:

Ob nicht in Anbetracht solcher, sich während der Bauperiode bei Neubauten jährlich wiederholender Unglücksfälle die Einführung eines Permanenzdienstes im Stadtbauamte nothwendig sei, von welchen Maßregeln die Bauwelt in geeigneter Art und Weise zu verständigen wäre, damit die bauleitenden Organe nicht gezwungen sind, in derlei Fällen die Polizei anzurufen.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Wird in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

**Schriftführer Gem.-Rath Janotta** (liest):

**9.** Interpellation des **Gem.-Rathes Steiner:**

Vor Kurzem hat ein gewisser Anton Rogler, besteuerter Käsehändler in Unter-Döbling, um Aufnahme in den Heimatsverband der Stadt Wien angesucht.

Der Genannte ist seit dem Jahre 1841, also seit mehr als 50 Jahren in Unter-Döbling ansässig, zahlt seit 42 Jahren directe Steuer, ist unbescholten und erfreut sich des besten Leumunds.

Der Bezirksausschuss des XIX. Bezirkes hat demnach einhellig beschlossen, die Aufnahme des Anton Rogler in den Gemeindeverband zu befürworten.

Mit Bescheid des magistratischen Bezirksamtes vom 11. Juli 1892, Z. 12524, wurde nun dem Bittsteller bekanntgegeben, dass das Bezirksamt nicht in der Lage sei, das Gesuch an den Stadtrath zu leiten, weil ein entsprechender Lebensunterhalt nicht nachgewiesen erscheine.

Abgesehen davon, dass diese Motivierung im gegebenen Falle unrichtig ist, weil Petent einen Käsehandel betreibt und sich seinen Lebensunterhalt verdient, ist dieser Fall in hohem Grade geeignet, in der Bevölkerung der übernommenen Vororte die Befürchtung zu erzeugen, dass die Gemeinde Wien ihrer Pflicht als Rechtsnachfolgerin der Vorortegemeinden nicht nachkommen will, denn die Gemeinde Unter-Döbling hätte keinen Augenblick Anstand genommen, dem Gesuchsteller die Zuständigkeit zu verleihen.

Es geht doch nicht an, Personen, welche ein halbes Jahrhundert in dem heutigen Gemeindegebiete von Wien sesshaft sind und Steuer zahlen, einfach deshalb von der Zuständigkeitsverleihung auszuschließen, weil dieselben kein Vermögen nachweisen, und es ist in einem solchen Falle Ehrenpflicht der Gemeinde, mehr liberal vorzugehen.

Unter der früheren Gemeindeverwaltung der Stadt Wien wurde in der That so vorgegangen, während jetzt vom Gemeinderaths-Präsidium an die Bezirksämter die Weisung ergangen zu sein scheint, dass nur wohlhabenden und in sehr günstigen Verhältnissen befindlichen Personen die Zuständigkeit zu verleihen sei.

Es entspricht gewiss nicht dem Ansehen und der Würde der Reichshauptstadt, armen Leuten im Hinblick auf die Befürchtung, dass dieselben einmal um eine Pfründe einschreiten könnten, die Zuständigkeit zu verweigern, und fragt der Gefertigte:

1. Ist der Herr Bürgermeister geneigt, den Fall Rogler prüfen und eventuell die Verhandlung über dessen Gesuch reassumieren zu lassen?

2. Ist der Herr Bürgermeister geneigt, die Normen für die Verleihung der Zuständigkeit eventuell einer entsprechenden Änderung zu unterziehen?

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Wird in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

**Schriftführer Gem.-Rath Janotta** (liest):

**10.** Interpellation des **Gem.-Rathes Steiner:**

Nachdem seit der administrativen Vereinigung der Vororte mit Wien bereits ein längerer Zeitraum verstrichen ist, während dessen die Eintheilung und Gehaltsregelung bezüglich der von den Vorortegemeinden übernommenen Beamten und Diener hätte durchgeführt werden können;

nachdem ferner ein Theil der Angestellten der ehemaligen Vorortegemeinden durch ungerechtfertigtes Avancement knapp vor der Durchführung der Einverleibung ungebürlich hohe Gehalte bezieht, während andererseits verdiente, tüchtige und brauchbare Beamte der ehemaligen Vororte zu untergeordneten Dienstleistungen verwendet und im Verhältnis zu ihren Leistungen sowie zu den Bezügen der übrigen Gemeindebeamten schlecht bezahlt werden, stellt der Gefertigte an den Herrn Bürgermeister die Anfrage:

Ist Aussicht vorhanden, dass in dieser Angelegenheit baldigst eine definitive Entscheidung getroffen wird?

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Ich kann darauf erwidern, dass diese Frage unter einem mit der Systemisierung des gesammten Beamtenstatus zur Entscheidung kommen wird. Ein Theil dieser sehr langwierigen und schwierigen Arbeit ist vollendet, aber es ist erklärlich, dass jetzt an die Durchführung derselben sowie an die Berathung und Beschlussfassung nicht gegangen werden kann. Ich glaube, dass im September die ganze Angelegenheit vor den Gemeinderath kommen wird.

**Schriftführer Gem.-Rath Janotta** (liest):

**11.** Interpellation des **Gem.-Rathes Seiler:**

Zeitungsnachrichten zufolge hat in jüngster Zeit eine Gerichtsverhandlung stattgefunden, bei welcher eine Frau, die wegen Vernachlässigung pflichtgemäßer Obsorge (begangen dadurch, dass sie zu ihrem schwer erkrankten Kinde keine ärztliche Hilfe in Anspruch nahm) angeklagt war, freigesprochen werden musste, weil sie nachgewiesen hatte, dass sie trotz eifrigster Bemühungen nicht im Stande war, ärztliche Hilfe zu requirieren. Der Richter begründete sein freisprechendes Erkenntnis damit, er sei zur Überzeugung gelangt, dass es in Wien mit der ärztlichen Hilfe zur Nachtzeit sehr schlecht bestellt sei.

Thatsächlich macht sich dieser Mangel einer organisierten ärztlichen Hilfe zur Nachtzeit, insbesondere für die ärmere Bevölkerung, und dies ganz speciell in den Hochsommermonaten in sehr fühlbarer, oft auch gefahrbringender Weise bemerkbar.

Die einzige Organisation zur Abhilfe dieses Übelstandes, welche vor circa 5½ Jahren von der Wiener Rettungs-Gesellschaft ins Leben gerufen wurde, nämlich der unentgeltliche Nachtdienst von 23 Ärzten und 20 Hebammen der Gesellschaft in den verschiedensten Bezirken Wiens (nach den Berichten der genannten Gesellschaft besorgten diese in der erwähnten Periode über 6000 ärztliche Nachtvisiten unentgeltlich), wurde am 2. Jänner d. J. infolge eines dem Herrn Bürgermeister wohl bekannten Magistratserlasses aufgelassen.

In Anbetracht dieser angeführten Thatsachen und in weiterer Erwägung des Umstandes, dass doch die Commune Wien in erster Linie dazu berufen erscheint, für eine hinreichende ärztliche Hilfe bei Tag und Nacht Sorge zu tragen, erlaube ich mir, an den Herrn Bürgermeister die höfliche Anfrage zu stellen:

Welche Maßnahmen hat der Herr Bürgermeister getroffen, um den von der Rettungs-Gesellschaft bereits vor sechs Monaten aufgelassenen ärztlichen Nachtdienst zu ersetzen, und was gedenkt der Herr Bürgermeister zu thun, um überhaupt den Mangel an ärztlicher Hilfe zu beheben und so dem bestehenden, den Ruf der Stadt Wien schädigenden, inhumanen Zustande ein Ende zu machen?

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Diese Interpellation wird in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

**12.** Interpellation des **Gem.-Rathes Dr. Linke:**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bereits am Dienstag den 14. Juni l. J. habe ich als Vertreter des XI. Bezirkes über Anregung des hiesigen Bezirksvorstehers und mehrerer Bezirksausschüsse, unmittelbar vor der Gemeinderathssitzung, in aller Eile einen Dringlichkeits-Antrag eingebracht, in welchem ich um eine augenblickliche Unterstützung der durch die Überschwemmung verunglückten Familien in Kaiser-Ebersdorf gebeten habe.

Nachdem dieses Gesuch wegen Kürze der Zeit in dieser Sitzung nicht mehr vorgebracht werden konnte, hat mir der Herr Bürgermeister, in Anbetracht der Dringlichkeit der Sache, augenblickliche Erhebungen zugesagt.

Ich war deshalb der Meinung, dass dieser Dringlichkeits-Antrag, welcher in der Gemeinderathssitzung am 17. Juni l. J. an den Stadtrath verwiesen wurde, schon in der nächsten Sitzung dem Gemeinderathe zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird, und dies umsomehr, als ich mich in diesem Antrage auf die ämtlich gepflogenen Erhebungen des Central-Überschwemmungs-Comités bezog *und diese Erhebungen sogleich constatiert werden konnten.*

Allein seit dieser Zeit sind schon nahezu vier Wochen verflossen, und die Nothleidenden, welche einer augenblicklichen Unterstützung so sehr bedürftig waren, haben noch immer — das leere Nachsehen, sind großentheils in Schulden gerathen oder sie müssen betteln gehen.

Als wir noch eine selbständige Gemeinde waren und unser Vermögen noch besaßen, musste sich der Bürgermeister sogleich persönlich an die Unglücksstätte begeben, um die Verunglückten zu trösten, und wurde nach Möglichkeit ohne Aufschub Unterstützung geboten.

Man sollte deshalb glauben, dass die Großcommune Wien, welche nicht bloß das Vermögen, sondern auch die Pflichten der einverleibten Gemeinden übernommen hat, in gleicher Weise vorgehen werde.

Nachdem sich schon unser Bezirksvorsteher wegen der schleunigen Erledigung dieser Petition bei dem Herrn Bürgermeister verwendet hat, so sehe ich mich über allseitiges Drängen veranlasst, an den Herrn Bürgermeister die Frage zu richten:

1. Warum hat sich der Bürgermeister von der Nothlage der durch die Überschwemmung verunglückten Familien in Kaiser-Ebersdorf nicht persönlich überzeugt?

2. Warum hat mein Dringlichkeits-Antrag wegen Unterstützung dieser nothleidenden Familien die bedauerliche Verschleppung von vier Wochen erlitten?

3. Was gedenkt der Herr Bürgermeister zu thun, um denjenigen, der an dieser unheilvollen Verschleppung Schuld trägt, zur Verantwortung zu ziehen und meinen Dringlichkeits-Antrag sofort der Erledigung zuzuführen?

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Ich kann den Herren vorläufig nur mittheilen, dass sofort nach Einreichung des Antrages Veranlassung getroffen wurde, dass Erhebungen vorgenommen werden, weiters wurde die Sache auch urgiert. Im übrigen werde ich diese Interpellation in der nächsten Sitzung beantworten. Wir schreiten zur Tagesordnung.

**13. Referent Gem.-Rath v. Götz** referiert ad Beilage Nr. 105. Der Act betrifft die Renovierung des ehemaligen Gemeindehauses in Hütteldorf. Bei Gelegenheit der beabsichtigten Umgestaltung der früheren Kanzleiräume im Hütteldorfer Gemeindehause zu Wohnungen, hat sich ergeben, dass dieses Haus, schon ursprünglich wenig solid hergestellt, gegenwärtig sich in außerordentlich verwahrlostem Zustande befindet, so dass von der Commission, welche den Bauzustand untersuchte, sofort die Pölzung fast des ganzen ebenerdigen Tractes und einer Wohnung im ersten Stocke verfügt werden musste, sollte nicht durch die Belassung des dermaligen Zustandes eine schwere Gefährdung der eingemieteten Parteien herbeigeführt werden.

Die Commission hat sodann über Auftrag des Stadtbauamtes Erhebungen gepflogen, welche Arbeiten durchgeführt werden müssen, und das Stadtbauamt hat auf Grund dieser Erhebungen einen Kostenanschlag verfasst, nach welchem die Adaptierungs- und Renovierungsarbeiten für das ganze Haus einen Betrag von 11.914 fl. 28 kr. erfordern.

Ohne die Durchführung dieser Renovierungsarbeiten ist an die Vermietung der Localitäten nicht zu denken. Die Sache ist äußerst dringlich und deshalb stellt der Stadtrath Ihnen folgenden Antrag (liest):

„Es sei die Renovierung des ehemaligen Gemeindehauses in Hütteldorf, Hauptstraße Or.-Nr. 42 mit dem approximativen Kostenbetrage von 11.900 fl. zu genehmigen. Die Zimmermanns- und Schieferdeckerarbeiten sind im Wege einer mit kürzestem Termine auszuschreibenden Offertverhandlung, die übrigen Arbeiten an die Ersteher der currenten Arbeiten zu vergeben.

Die Auslagen werden auf den Reservefond verwiesen.

**Gem.-Rath Eigner:** Ich erlaube mir, an den Herrn Referenten die Anfrage zu richten, ob das Haus stockhoch ist?

**Referent:** Ja.

**Gem.-Rath Eigner:** Ist es ein Eck- oder Mittelhaus?

**Referent:** Ein Mittelhaus.

**Gem.-Rath Eigner:** Wieviel Fenster?

**Referent:** Es hat zwei Seitentracte.

**Gem.-Rath Eigner:** Gassenfront?

**Referent:** 12 Fenster Gassenfront.

**Gem.-Rath Eigner:** Ich glaube, meine Herren, da könnte man für das Geld ein Haus mit zwei Stockwerken aufbauen. Was wird denn da eigentlich gemacht? Wenn uns der Herr Referent nur etwas sagen würde; denn, wenn man 11.000 fl. ausgibt, muss man doch wissen wofür.

**Referent:** Es sind folgende Arbeiten erforderlich: Das Haus besteht aus einem Gassentract und einem Seitentract und hat ein Zinserträgnis von 4800 fl., im Hause ist auch ein Wirtshaus untergebracht. Das Haus repräsentiert nach dem Bauamtsprotokolle einen Wert von 40.000 fl. Nothwendig sind: Die Herstellung der Baumeisterarbeiten im Betrage von 1936 fl. 86 kr., Stukkaturarbeiten mit 948 fl. 30 kr., Zimmermannsarbeiten mit dem Betrage von 4205 fl. 96 kr. — das ist die Hauptausgabe, weil der ganze Dachstuhl schlecht ist — dann die Spenglerarbeiten im Betrage von 555 fl. 55 kr., die Schieferdeckerarbeiten mit 2197 fl. 94 kr., die Bautischlerarbeiten mit 860 fl. 50 kr., die Schlosserarbeiten im Betrage von 200 fl., die Anstreicherarbeiten mit 224 fl. 42 kr., die Glaserarbeiten mit 45 fl. 95 kr., die Zimmermalerarbeiten mit dem Betrage von 288 fl. 80 kr., die Herstellung der Aborte mit 50 fl. und endlich für unvorhergesehene Fälle — Einmauern der Tramköpfe, Pflasterung der Einfahrt — gegen Detailverrechnung mit 400 fl. Es sind die ganzen Tram- und Dippelböden vermorscht, es ist daher die Herstellung dringend nothwendig.

**Gem.-Rath Eigner:** Ich erlaube mir noch die Anfrage an den Herrn Referenten, ob das Haus in der Baulinie steht?

**Referent:** Ja, es steht in der Baulinie, es ist vor 17 Jahren gebaut worden.

**Gem.-Rath Eigner:** In der neuen Baulinie?

**Referent:** Jawohl, in der neuen.

**Gem-Rath Eigner:** Es gibt nämlich auch Häuser, die erst vor fünf Jahren gebaut worden sind und nicht in der Baulinie stehen. Also, vor 17 Jahre ist es gebaut worden? Was für ein Baumeister hat es denn gebaut? Den möchte ich kennen.

**Referent:** Er ist schon todt.

**Gem.-Rath Eigner:** Wer hat denn die Aufsicht darüber gehabt? Ich muss bedauern, dass trotz der Aufsicht, welche geübt wurde, nach 17 Jahren ein Haus so total hin ist. Da stehen nur die Mauern dort, alles andere müssen wir wegnehmen. Es wäre gescheiter, man reißt den ganzen Krempel nieder und baut ein neues Haus. Wenn Sie ein bisschen was dazugeben, bekommen Sie ein neues Haus; ich baue Ihnen gleich ein solches. (Bravo-Rufe und Heiterkeit.) Ich glaube, dass die Eintheilung des Hauses nichts nutz ist und glaube, dass der Gemeinderath klüger wäre, wenn er das Haus verkaufen oder niederreißen würde. Wenn Sie so fortfahren und für Adaptierungen soviel Geld in einen alten Krempel hineinstecken, so haben Sie wieder nur ein altes Haus, sonst nichts.

**Gem.-Rath Ziegelwanger:** Dafür dass das Haus schlecht gebaut worden ist, kann niemand. Die Vertretung der Gemeinde Hütteldorf, welche es im Jahre 1874 gebaut hat, ist heute nicht mehr am Ruder. Nun möchte ich an den Herrn Referenten mir die Anfrage erlauben, ob wieder ein Gasthauslocale hineinkommen soll?

**Referent:** Ich weiß nichts.

**Gem.-Rath Ziegelwanger:** Wie können Sie über ein solches Kostenerfordernis von 12.000. fl. referieren, wenn Sie nicht einmal einen Plan haben? Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, dass dieses Referat vertagt werde, und der Herr Referent beim nächsten Referate wenigstens einen Plan habe, damit wir wissen, was aus diesem Hause werden soll. Ich glaube, wenn dort wieder ein Gasthaus ist, dass der Wirt nicht fortkommt. Der Wirt, welcher jetzt aus dem Hütteldorfer Gemeindehaus ausgezogen ist, hat das ehemalige Casino gekauft. Er ist ein tüchtiger Wirt und neben ihm kann keiner fortkommen. Es wird das Verhältnis eintreten, wie früher zwischen dem Casino und Gemeindehaus.

Im Gemeindehause ist der Wirt fortgekommen. Vom Gemeindehause ist jetzt der Wirt ins Casino und nun wird der andere nicht fortkommen. Ich glaube, es wäre am besten, meinen Antrag anzunehmen, dass dieses Referat vertagt werde und wir wissen, was referiert wird und was aus dem Gemeindehause gemacht werden soll. Es wäre am besten, wenn Wohnungen daraus gemacht würden.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Referent hat das Schlusswort.

**Referent:** Ich möchte vor allem constatieren (Gem. Rath Ziegelwanger ruft: Ich bitte, ich habe einen Vertagungs-Antrag gestellt! — Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ja, ich weiß es!), dass, wie ich das Referat bekommen habe, ich selbst erstaunt war über die Höhe der Beträge, die hier für die Renovierung und Adaptierung nothwendig sind, und ich habe sofort das Präsidium gebeten, es möge eine Commission einsetzen, damit sie an Ort und Stelle erhebe, ob diese Arbeiten absolut nothwendig sind, ob das Wirtshaus bleibt oder nicht. Die ebenerdigen Localitäten werden dann durch Scheidemauern abzutheilen sein, sowie es im ersten Stockwerke nothwendig ist, wo der Sitzungssaal und die Kanzleilocalitäten zu Wohnräumlichkeiten umgestaltet werden müssen. Ich glaube also, es würde damit, dass vorerst ein Plan vorgelegt wird, nicht mehr erreicht werden, nachdem zwei Commissionen schon an Ort und Stelle gewesen sind, und ich glaube, es wäre aus dem Grunde schade, die Sache zu vertagen, weil, wenn die Arbeiten jetzt rasch durchgeführt werden, wir binnen vier bis sechs Wochen in der Lage sind, die Räumlichkeiten zu vermieten und dadurch ein Erträgnis zu erzielen. Ich bitte daher, die Vertagung abzulehnen und dafür zu stimmen, dass der Betrag für die Renovierung des Gebäudes genehmigt werde.

**Gem.-Rath Ziegelwanger:** Ich habe den Herrn Referenten thatsächlich zu berichtigen. Denn ich glaube, es ist unbegreiflich, warum kein Plan vorliegt. Der Herr Referent hat gesagt, er braucht keinen Plan. Ja, wenn ein Sachverständiger referieren würde, glaube ich, dass er ohne Plan nicht referiert hätte. Ich ersuche also die Herren, dem von mir gestellten Antrage zuzustimmen.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Das, Herr Gemeinderath, ist, glaube ich, keine Berichtigung.

**Gem.-Rath Frauenberger** (zur Geschäftsordnung): Es wurde vom Herrn Gem.-Rathe Ziegelwanger erwähnt, dass

St.-R. Müller der Commission beigezogen war. Nachdem St.-R. Müller anwesend ist und ich Wert darauf lege und jedenfalls auch der ganze Gemeinderath, den Herrn St.-R. Müller in dieser Angelegenheit zu hören, so beantrage ich die Wiederaufnahme der Debatte und dem Herrn St.-R. Müller das Wort zu ertheilen.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Es ist die Wiederaufnahme der Debatte beantragt. Ich bitte jene Herren, welche dem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht; nach einer Pause:) Angenommen.

**Gem.-Rath Josef Müller:** Ich habe eine Einladung bekommen, mich an dieser Commission zu betheiligen. Nachdem ich aber gleichzeitig eine Commission bei der Franzensbrücke gehabt habe bezüglich des Projectes der Rothbrücke, so habe ich mich daran nicht betheiligt.

(Rufe links: Hört! Große Unruhe.)

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Ich bitte um Ruhe.

**Gem.-Rath Eigner:** Ich erlaube mir nur wenige Worte an den Herrn Referenten oder den Herrn Vorsitzenden zu richten, dass das nächstemal, wenn die Sache wirklich vertagt wird, am Referententische ein Sachverständiger sitzt, der sachkundig und der mehr Herr des Gegenstandes ist.

**Gem.-Rath Ziegelwanger:** Ich komme auf meinen früheren Antrag zurück und da die Debatte wieder eröffnet ist, so stelle ich nochmals den Antrag, die Sache zu vertagen, einen ordentlichen Plan vorzulegen und ferner, dass kein Gasthaus mehr hineinkommt. Es ist sehr bedauerlich, wenn der Referent sagt, St.-R. Müller war bei der Commission und er ist nicht dabeigewesen. Das zeigt, dass die Herren Stadträthe gar nichts wissen. (Unruhe rechts.)

**Gem.-Rath Jedlicka:** Ich muss es sehr bedauern. Diesem Herrn v. Götz ist schon im vorigen Jahre das Malheur passiert, dass er bei einem Referate in Hütteldorf einen hat ausziehen lassen, der dort nicht gewohnt hat. Heute erzählt er uns Rittergeschichten, er sagt, dass Jemand dort war, der nicht dort war. Wenn er referiert, soll er wissen, was er zu referieren hat und uns nicht zum Narren halten. (Unruhe.)

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Ich glaube, dass es nicht zulässig ist, in dieser Weise zu einem Collegen zu sprechen.

**Gem.-Rath Jedlicka:** So soll er uns nicht zum Narren halten.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Das ist ein Ausdruck, den ich nicht gestatten kann.

**Referent:** Ich erlaube mir zu constatieren, dass ich gesagt habe, dass eine Commission infolge meines Ersuchens an das Präsidium einberufen wurde, und habe erwähnt, dass zu derselben auch Herr St.-R. Müller eingeladen wurde. Es waren vom Stadtbauamte drei Herren, sowie meine Wenigkeit draußen. Wir haben das ganze angesehen und gefunden, dass es eine absolute Nothwendigkeit ist. Dazu braucht man nicht Baumeister zu sein, um zu sehen, dass, wenn die Dippelbäume und Tramböden abgemorscht und gestützt sind, neue gemacht werden müssen. Dazu braucht man nichts zu wissen, und nachdem in den Kostenberechnungen alle Preise im Detail angegeben sind, ist es nicht so schwer, die Sache nachzurechnen; dazu braucht man nicht Baumeister zu sein. Ich glaube, dass es im Interesse der Commune ist, dass diese Localitäten, deren Vermietung ein Zinserträgnis von circa 4700 fl. ausmacht, bald vermietet werden. Infolge dessen ist es nöthig, die Adaptierungen und Renovierungen vorzunehmen.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Wir schreiten zur Abstimmung. Gegen den Antrag des Referenten ist von Herrn Gem.-Rath Ziegelwanger der Antrag gestellt worden: „Das Referat wird vertagt, und ist unter Vorlage eines Planes neuerlich Bericht zu erstatten." (Gem.-Rath Ziegelwanger: Auch soll kein Gasthauslocale mehr gemacht werden!) Das ist nicht Gegenstand des Referates, das muss separat beantragt werden. Jene Herren, welche dem Vertagungs-Antrage des Herrn Gem.-Rathes Ziegelwanger zustimmen, wollen die Hand erheben. (Geschieht.) Angenommen. (Beifall.)

**14. Referent Gem.-Rath Dr. Vogler** (von der Tribüne): Beilage Nr. 121. Der Bezirksschulrath hat sich in einer Note an die Gemeinde gewendet mit der dringenden Aufforderung, für Schullocalitäten im XIII. Bezirke Penzing Sorge zu tragen, weil daselbst beim kommenden Schuljahre die zuwachsenden Schüler nicht mehr untergebracht werden können, nachdem dermalen schon Wechselunterricht stattfinden muss. Insbesondere ergibt sich die Nothwendigkeit, dort eine Bürgerschule einzurichten. Es ist nun nicht möglich, in der Kürze der Zeit irgend einen neuen Schulbau aufzuführen, es ist andererseits auch nicht möglich, nach einer Äußerung des Obmannes des Ortsschulrathes des XIII. Bezirkes, eine Schule in diesem Bezirke, beziehungsweise in Penzing, einzumieten. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass die Möglichkeit vorhanden ist, einige Localitäten im sogenannten Armenhause in Penzing, welches früher einmal eine Schule gewesen ist und später zum Armenhause adaptiert worden ist, ausfindig zu machen, Localitäten, die eventuell für Schulzwecke adaptiert werden können. Von Seite des magistratischen Armendepartements wird bemerkt, dass die Unterbringung der dort bisher untergebrachten Pfründner keine Schwierigkeiten machen wird. Bedauerlich ist nur, dass die Unterbringung dieser Schule, beziehungsweise der benöthigten fünf Lehrzimmer, der Gemeinde ziemliche Kosten verursacht. Es wird nämlich hiefür nach dem Voranschlage ein Kostenbetrag von 8610 fl. 56 kr. beansprucht, ein Kostenbetrag, dessen Höhe dadurch entstanden ist, dass es sich gezeigt hat, die Decken seien in erheblicher Weise schadhaft, so dass eine namhafte Ausbesserung dieser Deckenconstructionen vorgenommen werden muss. Wenn auch die Schule in diesem Hause nicht untergebracht würde, würde sich wahrscheinlich die Nothwendigkeit ergeben, diese Deckenconstructionen auch ohnehin einer Ausbesserung unterziehen zu lassen. Es wird nun zu diesem Zwecke beantragt (liest): „Es sei die Adaptierung des Armenhauses in Penzing zu Volksschulzwecken und die Beistellung der inneren Einrichtung mit einem Gesammtkostenerfordernisse von 8610 fl. 56 kr. ö. W. zu genehmigen, zur Rubrik XII 4g ein Zuschusscredit von 6036 fl. 63 kr. und zur Rubrik XLIII 2 ein Zuschusscredit im Betrage von 2573 fl. 93 kr. zu bewilligen." Ich ersuche um Annahme des Antrages.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Es ist keine Einwendung. Ich bitte jene Herren, welche dem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

**Es wurde daher beschlossen:**

Es sei die Adaptierung des Armenhauses in Penzing zu Volksschulzwecken und die Beistellung der inneren Einrichtung mit einem Gesammtkostenerfordernisse von 8610 fl. 56 kr. ö. W. zu gench-

migen, und zur Rubrik XLIII 2 einen Zuschusscredit im Betrage von 2573 fl. 93 kr. zu bewilligen.

**15. Referent Gem.-Rath v. Götz:** Ich habe zu referieren zur Beilage 89. Das Referat bezieht sich auf die Einführung der Gasbeleuchtung für sechs Schulen im XVI. und XVII. Bezirke. Zufolge Ansuchens des Ortsschulrathes des XVI. und XVII. Bezirkes wurden in sechs Schulen, und zwar im XVI. Bezirke Mildeplatz, Abelegasse, Hauptstraße, Payergasse und Habsburgplatz; im XVII. Bezirke Leopoldigasse Localcommissionen abgehalten, welche die Einführung der Gasbeleuchtung in den betreffenden Schulen durch Verlegung des Nachmittags-Unterrichtes von 1 bis 3 Uhr auf 2 bis 4 Uhr, dann durch den Bestand desselben Unterrichtes und die ungünstige Situation der Lehrzimmer und mit Rücksicht auf den abends abzuhaltenden gewerblichen Unterricht als dringend nöthig erscheinen lassen. Laut vorgelegtem Kostenvoranschlag ist für die Herstellung der Einrichtung für diese sechs Schulen ein Betrag von 6722 fl. 37 kr. nothwendig, welcher laut Mittheilung der Buchhaltung auf Rubrik IV 43 keine Bedeckung findet.

Nachdem nun der für das Jahr 1892 für die Schulen eingestellte Betrag von 10.000 fl. durch die bewilligten Herstellungen für achtzehn Schulen im XII., XIII., XIV. und XVIII. Bezirk bereits erschöpft wird, so wird beantragt, einen Nachtragscredit zu gewähren und stellt daher der Stadtrath den Antrag (liest):

„Die Einrichtung, beziehungsweise Ergänzung der Gasbeleuchtung in folgenden städtischen Schulen im XVI. Bezirke: Hauptstraße 158 — Wagnergasse 27, Mildeplatz 3 — Seitenberggasse 10, Abelegasse 29 — Langegasse 32, Payergasse 18, Habsburgplatz; im XVII. Bezirke: Leopoldigasse 37, im approximativen Kostenbetrage von 6722 fl. 37 kr., sowie die jährlichen approximativen Gasmehrconsumskosten per 1075 fl. zu genehmigen und einen Zuschusscredit zur Ausg.-Rubr. XLIII 4 „Beleuchtung der Volksschulen“ in der Höhe des ganzen Erfordernisses zu bewilligen.“

Ich bitte, diesen Antrag zu genehmigen.

**Gem.-Rath Erndt:** Wenn ich recht gehört habe, soll die Gasbeleuchtung in Schulen eingeführt werden, wo das Gas noch nicht eingeführt ist. Es wird jetzt mit Auer'schem Gaslicht ein sehr großes Ersparnis erzielt. Ich glaube, es wäre angezeigt, wenn man schon eine neue Einrichtung macht, vielleicht hier das Auer'sche Licht zu nehmen. Das wäre jedenfalls von Vortheil und würde eine große Ersparung bedeuten. Ich stelle daher den Antrag, in diesen Schulen das Auer'sche Glühlicht einzuführen.

**Gem.-Rath Trambauer:** Dem Referate habe ich entnommen, dass die Schulstunden statt von 1 bis 3, wie es gegenwärtig ist, auf 2 bis 4 Uhr verlegt werden sollen. Ich möchte doch wissen, warum dies geschieht. Wenn die Kinder Jahrzehnte lang und bis heute von 1 bis 3 Uhr in die Schule gegangen sind, so hätten auch weiter diese Stunden eingehalten und nicht der Gemeinde Wien unnütze Auslagen verursacht werden sollen. Es wird eine Ausgabe von circa 8000 fl. beantragt. Ich möchte doch den Stadtrath bitten, dass er etwas schonend mit dem Säckel der Gemeinde umgeht. Die Kinder können ganz gut von 1 bis 3 in die Schule gehen. Wir haben nothwendigere Sachen, zu denen wir unser Geld brauchen; ich möchte daher den Antrag stellen, das Referat abzulehnen.

**Gem.-Rath Jedlička:** Ich bitte auch darauf Rücksicht zu nehmen, meine Herren, dass es nothwendig werden wird, auch spät abends in den Schulen Unterricht zu ertheilen — wann sollen dann die anderen Kinder in die Schule gehen, wenn Schulstunden von 2 bis 4 Uhr abgehalten werden? Ich bitte also, es bei der alten Eintheilung zu belassen.

**Gem.-Rath Matthies:** Ich glaube, dass die Schulstunden wie in den alten auch in den neuen Bezirken abgehalten werden sollen. Es soll nicht zweierlei Unterrichtsstunden geben. Ich bitte daher, den vom Referenten gestellten Antrag anzunehmen. Wir dürfen nicht vergessen, dass manchmal im Winter bei Schneegestöber und dergleichen es auch schon um 3 Uhr dunkel ist, dass der gewerbliche Unterricht in den Abendstunden stattfindet und in Zukunft auch die gewerblichen Fortbildungsschulen bedeutend vermehrt werden müssen.

Aus diesem Grunde braucht man eben eine Beleuchtung; dem Collegen aus dem IX. Bezirke möchte ich sagen, dass der von ihm gestellte Antrag in Betreff der Einführung des Auer'schen Glühlichtes absolut nicht angenommen werden soll, weil dieses Licht noch nicht soweit vorgeschritten ist und es nicht angeht, mit Gläsern und Cylindern in Schulen zu hantieren, insbesondere deshalb nicht, weil man oft eine halbe Stunde zum Anzünden braucht. Ich ersuche daher um Annahme des Referenten-Antrages.

**Gem.-Rath Eigner:** Ich werde den Gemeinderath ersuchen, dem Antrage des Referenten zuzustimmen; denn ich glaube, dass es sehr nothwendig ist. Ich bedauere, dass es überhaupt noch Schulen gibt, die nicht einmal eine Beleuchtung haben. Ferner muss ich bemerken, dass in den inneren Bezirken vielleicht Schulen genug sind, aber sehen Sie nur in den XVII. Bezirk. Dort gibt es 16 bis 18 Schulclassen; die Kinder müssen bis in die Nacht in die Schule gehen und haben kein Licht. In Hernals sollten zwei Schulen statt einer gebaut werden. Heute gibt es 10- bis 12.000 Schulkinder, in den nächsten Jahren werden noch mehr sein. Ich ersuche Sie daher, den Antrag anzunehmen.

**Referent** (zum Schlusswort): Was die Verlegung der Schulstunden betrifft, so sind in den meisten Schulen die Schulstunden von 2 bis 4 Uhr, und wir haben keinen Einfluss auf die Einführung der Schulstunden, weil dies von Seiten der Schulbehörden geschieht. Was die Durchführung der Beleuchtung in diesen Schulen betrifft, so wurde dagegen kein Einspruch erhoben; es wurde nur der Wunsch geäußert, das Auer'sche Licht einzuführen. Ich kann das, was Herr College Matthies gesagt hat, bestätigen, dass nämlich die Erfahrungen mit dem Auer'schen Licht in den Schulen noch nicht soweit vorgeschritten sind, dass man dieses Licht acceptieren kann, und ich glaube, dass dieses Licht in vielen Schulen schon aus dem Grunde nicht acceptabel ist, weil die Auer'schen Flammen 60 bis 70 Percent mehr Sauerstoff absorbieren als andere Flammen, und da in den Schulzimmern immer ungenügend Sauerstoff vorhanden ist, so geht es nicht an, durch Einführung des Auer'schen Gaslichtes eine noch weitere Verminderung des Sauerstoffes herbeizuführen. Ich bitte dem Antrage zuzustimmen und die Sache zu genehmigen.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Wir schreiten zur Abstimmung. Ein Gegen-Antrag gegen den Antrag des Referenten ist vom Gem.-Rathe Erndt gestellt, es sei in diesen Schulen das Auer'sche Glühlicht einzuführen. Jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, wollen die Hand erheben. (Nach einer Pause:) Es ist die Minorität. Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nun die Herren, welche für den Referenten-Antrag sind, die Hand zu erheben. (Nach einer Pause:) Der Antrag ist angenommen.

**Es wurde daher beschlossen:**

Die Einrichtung, beziehungsweise Ergänzung der Gasbeleuchtung in folgenden städtischen Schulen im XVI. Bezirke: Hauptstraße 158 — Wagnergasse 27, Mildeplatz 3 — Seitenberggasse 10, Abelegasse 29 — Langegasse 32, Payergasse 18, Habsburgplatz; im XVII. Bezirke: Leopoldigasse 37, im approximativen Kostenbetrage von 6722 fl. 37 kr., sowie die jährlichen approximativen Gasmehrconsumskosten per 1075 fl. zu genehmigen und einen Zuschusscredit zur Ausg.-Rubr. XLIII 4 „Beleuchtung der Volksschulen" in der Höhe des ganzen Erfordernisses zu bewilligen.

**16. Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Wir haben auf der Tagesordnung zwei Wahlen, eine in die Commission für die Verkehrsanlagen und eine für den Bezirksschulrath. Ich bitte die Herren, ihre Stimmzettel abzugeben.

**Gem.-Rath Frauenberger** (zur Geschäftsordnung): Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit dieser Wahl und bei dem Umstande, als unter den Mitgliedern des Gemeinderathes in dieser Frage vollständige Klarheit herrschen muss, stelle ich den Antrag, die Sitzung zum Zwecke einer Vorbesprechung auf zehn Minuten zu unterbrechen.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Es ist der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung gestellt worden. Diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, wollen die Hand erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Die Sitzung wird auf zehn Minuten unterbrochen.

(Nach einer Pause.)

Die Sitzung ist wieder eröffnet.

**Gem.-Rath Geitler** (zur Geschäftsordnung). Ich beantrage, dass vorerst die Stimmzettel für die wirklichen Mitglieder, die in die Commission zu entsenden sind, abgegeben werden, dann das Scrutinium stattfindet, und nachdem das Ergebnis desselben bekannt sein wird, die Wahl für die Ersatzmänner vorgenommen werde.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Es ist beantragt, zuerst nur die Wahl der Mitglieder der Commission vorzunehmen und die Ersatzmänner in einem gesonderten Wahlgange zu wählen.

Ich bitte die Herren, die diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Abgelehnt.

Ich bitte nun, mit der Namensverlesung zu beginnen.

(Unruhe links.)

**Gem.-Rath Dr. Lueger:** Das ist doch unmöglich.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Ich bitte, ich habe die Herren gefragt, es ist alles in Ordnung.

**Gem.-Rath Dr. Lueger:** Es ist aber unmöglich, die Mitglieder und Ersatzmänner unter einem zu wählen, man muss doch zuerst wissen, wer in die Commission gewählt ist, bevor die Ersatzmänner gewählt werden.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Es ist soeben über diesen Antrag Beschluss gefasst worden, wir können doch nicht in der Wahlhandlung aufhören. Ich bitte, die Namen zu verlesen.

**Schriftführer Gem.-Rath Janotta** verliest sohin die Namen der einzelnen Gemeinderäthe, welche ihre Stimmzettel abgeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel.)

**Gem.-Rath Dr. Lueger** (zur Geschäftsordnung): Meine Herren! Die Wahl dieser Commission ist eine so wichtige, dass ich glaube, es soll auch das Scrutinium hier in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden. (Rufe: Sehr richtig!) Ich stelle den Antrag, dass das Scrutinium hier vorgenommen wird.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Es ist der Antrag gestellt worden, „dass das Scrutinium bezüglich der Wahl in die Commission für die Verkehrsanlagen in öffentlicher Sitzung stattfinde." Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Nach einer Pause:) Angenommen. (Beifall.)

Nun bitte ich die Herren, die Plätze einzunehmen. Es sind auch die Wahlen für den Bezirksschulrath vorzunehmen. Die Stimmzettel für diese werden nicht verlesen, sondern abgesondert scrutiniert. Ich bitte, meine Herren, zu beachten die Reihenfolge der Ersatzmänner, sowie ich sie gelesen habe; erster Ersatzmann, zweiter Ersatzmann, weil das nach dem Gesetze von Wichtigkeit ist. (Verliest hierauf, die Stimmzettel aus der Urne nehmend, die Namen. Nach Vornahme des Scrutiniums:) Es wurden 85 Stimmzettel abgegeben. Auf einem Stimmzettel erscheinen nur die zwei Ersatzmänner angegeben.

**Gem.-Rath Dr. Lueger:** Vor der Enunciation bitte ich um eine Aufklärung bezüglich des Scrutiniums.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Herr Gem.-Rath Dr. Lueger hat zur Geschäftsordnung das Wort.

**Gem.-Rath Dr. Lueger:** Meine Herren! Ich erlaube mir, an den sehr geehrten Herrn Vorsitzenden die Frage zu richten, ob bei jenen Stimmzetteln, auf welchen der Name Müller eingeschrieben wurde, angenommen wurde, dass Josef Müller gewählt wurde, oder ob diesbezüglich Zweifel gelassen wurden.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Soviel mir bekannt ist, herrscht ein Zweifel unter den Anwesenden nicht. (Rufe links: O ja!) Ich bitte, es wurde um meine Anschauung gefragt; und diese geht dahin, dass ein Zweifel nicht besteht, weil nur von der Candidatur des Collegen Josef Müller die Rede war.

**Gem.-Rath Dr. Lueger** (zur Geschäftsordnung): Dann erlaube ich mir folgende Bemerkung. Ich habe auch den Namen Müller aufgeschrieben. Ich weiß nicht, wie der zweite Herr College Müller heißt. (Rufe: Karl!) Ich habe Karl Müller darunter verstanden. (Gelächter rechts.) Ich werde doch wissen, wen ich gemeint habe. Ich habe den Leopoldstädter Müller gemeint.

Ich bin der Meinung, dass gar keine gesetzliche Präsumtion dafür besteht, dass die unter dem Namen Müller abgegebenen Stimmen immer als auf Josef Müller entfallende zu betrachten sind.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Ich habe, wo es auf dem Stimmzettel stand, Josef Müller vorgelesen.

Das Resultat ist Folgendes: Es entfielen auf Herrn Müller 71 Stimmen, auf Dr. Prix 57, Dr. Richter 57, Boschan 44 Stimmen. Die nächstmeisten Stimmen erhielten Stummer und Wurm mit je 41; es hat hier eine engere Wahl statt-

zufinden. Dann erhielten als Ersatzmänner die meisten Stimmen Ritt. v. Neumann 57 und Stiaßny 52 Stimmen. Dieselben erscheinen also gewählt.

**Gem.-Rath Dr. Lueger:** Ich constatiere vor allem, dass ich mitscrutiniert und gefunden habe, dass auf Müller ohne „Josef" nach meiner Aufschreibung circa 35, auf Josef Müller 34 Stimmen entfallen sind. Wenn es St.-R. Müller hieß, habe ich auch Josef Müller genommen, weil ich gut weiß, dass der St.-R. Müller Josef heißt. Ich constatiere dies hiermit und erkläre, dass gar keine gesetzliche Präsumtion dafür existiert, dass irgend jemand, der hier wählt, einen Stadtrath wählen muss; im Gegentheil spricht bei uns, wenigstens bei mir die Vermuthung, dass wir keinen Stadtrath wählen. Ich protestiere daher gegen die Richtigkeit des Scrutiniums und erkläre hier nochmals, dass auf Herrn St.-R. Josef Müller sich nicht die absolute Majorität vereinigt hat. Wenn gerecht vorgegangen wird, bleibt nichts anderes übrig, als wenigstens diese eine Wahl zu annullieren. Aber das geht nicht, dass man die Stimmzettel mit dem Namen Müller einfach dem Josef Müller zurechnet; dass ist ein Vorgang, den ich nicht billigen kann.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Es ist kein Anlass, sich aufzuregen. (Gem.-Rath Dr. Lueger: Ich rege mich auch nicht auf!) Ich ersuche die Herren, welche unter dem Namen Müller Herrn Johann Karl Müller gemeint haben, die Hand zu erheben. (Lebhafter Widerspruch und Rufe: Das geht ja nicht!)

**Gem.-Rath Dr. Lederer** (zur Geschäftsordnung): Ich bedauere, dass der Herr Vorsitzende diese Äußerung gethan hat, die ich doch nur als Scherz ansehe, denn ernst kann sie nicht genommen werden (Sehr richtig!) und ich bedauere, dass bei der Wahl nicht mit der nöthigen Vorsicht und Umsicht vorgegangen worden ist. (Bravo! links.) Bei jeder Wahl muss, wenn zwei desselben Namens in der Wahl sind, der Vorname beigesetzt werden; so hätte es auch in diesem Falle sein sollen. Möge auch die Mehrzahl der Anwesenden den Herrn Josef Müller gemeint haben, so ist doch im Augenblicke, wo irgend ein Zweifel entsteht, der Beisatz des zweiten Namens erforderlich und ich halte daher auch diese Wahl als nicht geschäftsordnungsmäßig vorgenommen.

**Gem.-Rath Eigner:** Ich erlaube mir, dem Herrn Vorsitzenden eine kleine Bemerkung zu machen. Ich glaube, der Herr Vorsitzende hätte, bevor die Wahl vorgenommen wurde, sagen sollen, jeder Candidat sei mit Vor- und Zunamen aufzuschreiben. Wenn der Herr Vorsitzende das gethan hätte, wäre der Irrthum nicht vorgekommen. Ich bitte, das für die Zukunft immer zu befolgen. (Widerspruch rechts.)

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Ich erlaube mir, dem Herrn Gemeinderathe zu bemerken, dass die hier anwesenden Mitglieder alle längst mündig sind, und dass man ihnen das nicht zu sagen braucht.

**Gem.-Rath Dr. Lueger** (zur Geschäftsordnung): Meine Herren, sehen Sie, ich habe hier einen officiellen Stimmzettel Ihrer Partei. Da steht ausdrücklich: Dr. Prix, Dr. Richter, Boschan und Müller, aber ohne Josef. Es steht also nicht bei allen Josef dabei. Nachdem nun keine Präsumtion existiert und auch nicht angenommen werden darf, dass unter Müller stets Josef Müller verstanden wird, sondern auch ein anderer Müller verstanden werden kann, so ist es zweifellos, dass diese eine Wahl entschieden ungiltig ist. Ich hoffe auch, dass die Ungiltigkeit dieser Wahl anerkannt werden wird.

**Gem.-Rath Dr. Huber** (zur Geschäftsordnung): Ich constatiere, dass die Bemerkung des Herrn Vorredners, welche er soeben gemacht hat, nicht ganz richtig ist. Denn es existieren wohl Zettel, auf welchen, wie der Herr Gemeinderath Dr. Lueger gesagt hat, bloß Müller steht, es existieren aber auch andere, wo der Name Josef dazu geschrieben ist. Auch ich habe einen solchen Zettel abgegeben und viele andere mit mir.

**Gem.-Rath Dr. Friedjung** (zur Geschäftsordnung): Ich glaube zwar, dass es dem Sinne der Versammlung entspricht, den Herrn Josef Müller als gewählt anzusehen. Damit aber nicht später Bedenken eintreten, würde ich Folgendes beantragen: Wir sehen die Wahl des Müller, von dem wir nicht wissen sollen, wer es ist, als annulliert an und geben unter einem zwei Wahlzettel ab, einen für die Wahl des Müller, und den anderen, um zu entscheiden, ob wir den Herrn Gem.-Rath Stummer oder den Herrn Gem.-Rath Wurm wählen.

**Gem.-Rath Dr. Lueger** (zur Geschäftsordnung): Um die Sache in Ordnung zu bringen, acceptiere ich den Antrag des Herrn Vorredners, aber nur bis zu einem gewissen Theile. Dass diese Wahlen unter einem vorgenommen werden, ist unmöglich. Da kommt noch einmal ein Pallawatsch heraus. Ich glaube, dass jetzt die Wahl vorgenommen werden muss, bezüglich der Stelle, von welcher es unklar ist, wer gewählt wurde. Das ist die vierte Stelle. Und bezüglich der fünften Stelle ist in einem separaten Wahlgange eine engere Wahl vorzunehmen zwischen dem Herrn Collegen Stummer und dem Herrn St.-R. Wurm. Das ist der Vorschlag, den ich mir zu machen erlaube.

**Gem.-Rath Dr. Friedjung** (zur Geschäftsordnung): Ich accomodiere mich dem von Herrn Dr. Lueger amendierten Antrage.

**Gem.-Rath Noske** (zur Geschäftsordnung): Ich will nur darauf aufmerksam machen, dass, wenn dieser Vorschlag acceptiert wird, die jetzt abzugebenden Zettel nur auf Josef Müller oder Karl Müller lauten dürfen, sonst ist dies eine engere Wahl und nicht eine Wahl zwischen diesen beiden Herren.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Ich richte an die Versammlung die Anfrage, ob die auf Müller gefallenen 71 Stimmen als für Josef Müller giltig ansehen will, und ersuche jene Herren, welche hiefür sind, die Hand zu erheben. — Abgelehnt. Es ist nun über Folgendes abzustimmen: 1. Engere Wahl zwischen den Herren Gem.-Räthen Wurm und Stummer. Ich bitte, diese Stimmzettel abzugeben.

Es gelten nur jene Stimmen, welche auf „Stummer" oder „Wurm" lauten.

Ich bitte, mit dem Namensaufruf zu beginnen. (Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Wir schreiten zur Vornahme des Scrutiniums. (Nach erfolgtem Scrutinium:)

Es haben erhalten Gem.-Rath Stummer 51 Stimmen, Gem.-Rath Wurm 31 Stimmen. Es ist also die vierte Stelle besetzt durch Herrn Gem.-Rath Stummer. (Beifall links.)

Nun, bitte ich, meine Herren, ist die Entscheidung zu treffen bezüglich der Stimmzettel, welche auf Müller gelautet haben. Ich bitte nun, die Stimmzettel abzugeben und entweder Josef Müller oder Karl Johann Müller zu wählen. (Widerspruch.)

Ich bitte sehr, es haben auf den Namen Müller sich 71 Stimmen vereinigt, und es ist nur deshalb ein Zweifel, weil

nicht überall Josef oder Karl Johann Müller stand. Meiner Ansicht nach ist das zu entscheiden, und es sind Stimmzettel mit Josef oder Karl Johann Müller abzugeben.

**Gem.-Rath Frauenberger** (zur Geschäftsordnung): Meine Herren! Nachdem die Wahl des St.-R. Müller durch einen Formfehler annulliert wurde, so steht es uns nunmehr frei, auch ein anderes Mitglied des Gemeinderathes zu wählen. Meine sehr verehrten Herren! Mit Rücksicht auf den Umstand, dass in diese Commission eine Reihe von Stadträthen . . .

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Ich bitte zur Geschäftsordnung zu sprechen und keine Candidatenrede zu halten.

**Gem.-Rath Frauenberger** (fortfahrend): Ich empfehle ein Mitglied des Gemeinderathes. (Beifall links.)

**Gem.-Rath Dr. Lueger** (zur Geschäftsordnung): Ich wollte nur die gleiche Bemerkung machen, die Collega Frauenberger gemacht hat, denn die Wahl ist annulliert. Ich bitte weiters um Unterbrechung der Sitzung auf fünf Minuten.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Es ist beantragt worden, die Sitzung auf fünf Minuten zu unterbrechen.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minorität. Der Antrag ist abgelehnt. (Rufe: Nein! Angenommen!) Ich bitte, sich von den Sitzen zu erheben, nachdem ein Zweifel besteht. (Nach einer Pause:) Der Antrag ist mit 43 gegen 39 Stimmen abgelehnt.

**Gem.-Rath Noske** (zur Geschäftsordnung): Es ist ein Zweifel aufgetaucht, ob es jetzt möglich sei, auch andere Namen oder nur den Namen Müller aufzuschreiben. Ich erlaube mir diesfalls darauf hinzuweisen, dass selbst diejenigen Herren, welche der Anschauung sind, dass eine engere Wahl stattfindet, nur die engere Wahl zwischen den beiden Herren Müller vornehmen können. Ich bitte, das Stimmenresultat zur Hand zu nehmen, wornach Herr Gem.-Rath Stummer mit 41 Stimmen bereits erledigt ist (Widerspruch links), weil er gewählt ist. Die nächstmeisten Stimmen hatten Boschan, der schon gewählt ist und Wurm, der jetzt zu entscheiden ist, und dann die beiden Müller mit 35 und 36 Stimmen. Zwischen diesen beiden Müller ist zu entscheiden. (Widerspruch links.)

**Gem.-Rath Dr. Lueger:** Eine engere Wahl kann nur dann vorgenommen werden, wenn eine giltige Hauptwahl vorliegt. Im vorliegenden Falle ist die Wahl bezüglich der Müller annulliert worden, es liegt keine Hauptwahl vor, diese muss jetzt erst vorgenommen werden und jeder der Herren ist daher in der Lage, einen beliebigen Namen, dessen Träger Mitglied des Gemeinderathes ist, aufzuschreiben.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Ich erlaube mir, die Versammlung zu befragen, ob sie eine Neuwahl wünscht oder eine Wahl zwischen den Namen „Müller". Jene Herren, welche für die Neuwahl sind, bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Angenommen. Ich bitte nun, die Stimmzettel für die fünfte Stelle abzugeben. (Über Namensaufruf seitens des Schriftführers Gem.-Rathes Janotta geben die Gemeinderäthe die Stimmzettel ab.) Ich bitte zu scrutinieren. (Nach Vornahme des Scrutiniums.) Das Resultat der Wahl ist folgendes: Von 81 Stimmzetteln entfielen auf Gem.-Rath Josef Müller 50 Stimmen. Derselbe erscheint daher als gewählt. Die Commission ist demnach folgendermaßen zusammengesetzt: Bürgermeister Dr. Prix, Stummer, Boschan, Müller und Dr. Richter. Ersatzmänner: Neumann und Stiaßny.

In die Commission für die Verkehrsanlagen erscheinen daher gewählt:

Als Mitglieder: Bürgermeister Dr. Prix, die Gem.-Räthe: v. Stummer, Boschan, Müller Josef und Vice-Bürgermeister Dr. Richter.

Als Ersatzmänner: Die Gem.-Räthe: v. Neumann und Stiaßny.

**17. Referent Gem.-Rath Schneiderhan:** Z. 4042, Beil. 117. Es handelt sich hier um die Besorgung der Straßenreinigung im XVI. Bezirke, Ottakring, in eigener Regie. Der Vertrag, der bisher über die Straßenreinigung abgeschlossen war, läuft mit dem heutigen Tage ab. Es ist daher dringend, dass die Sache heute noch beschlossen werde. Von Seite des Bauamtes ist das Ausmaß der Straßen festgesetzt: es haben die Straßen im XVI. Bezirke in der ehemaligen Gemeinde Ottakring ein Ausmaß von 500.000 m. Von Seite des Stadtbauamtes ist festgestellt, dass in den inneren Bezirken auf einen Straßenarbeiter circa 5000 m zur Reinigung kommen, und dies dient auch hier im Referate zum Maßstab, nachdem die Verhältnisse draußen dieselben sind, wie drinnen. Nachdem die Bezirks- und Landesstraßen von der Commune in eigene Regie übernommen worden sind und auch mehrere Wegeinräumer und Aufseher übernommen werden mussten, ist auf diese bei der Besetzung Rücksicht genommen worden. Ich will nicht weiter auf Details eingehen und bringe nur die Anträge des Stadtrathes zur Verlesung (liest):

„1. Vom 16. Juli 1892 an ist die Säuberung der Straßen, Gassen und Plätze im XVI. Bezirke vollständig in eigener Regie der Gemeinde durch den Vorsteher dieses Bezirkes zu besorgen.

2. Für diesen Bezirk ist der Stand des Arbeitspersonales mit 3 Aufsehern, 9 Partieführern und 90 Arbeitern festzusetzen.

3. Da zwei von den Gemeinden Ottakring und Neulerchenfeld übernommene, definitiv angestellte Aufseher bereits vorhanden sind, welche in ihren Bezügen zu belassen sind, so ist noch ein Aufseher mit dem Taglohne von 1 fl. 50 kr. aufzunehmen.

4. Die Partieführer sind mit dem Taglohne von 1 fl. 10 kr. zu entlohnen.

5. Unter die 90 Arbeiter sind die vom Bezirksstraßen-Ausschusse übernommenen Straßeneinräumer, welche in ihren bisherigen Bezügen zu belassen sind, einzurechnen und sind daher dermalen 85 Arbeiter mit dem Taglohne von 1 fl. zu verwenden.

Sollte ein Wegeinräumer in Abgang kommen, so ist hiefür ein Arbeiter mit dem Taglohne von 1 fl. aufzunehmen.

6. Zur Deckung der durch diese Festsetzung des Arbeiterstandes pro 1892 erwachsenden Auslagen ist ein Zuschusscredit zur Rubrik XXII 5 c in der Höhe von 16.939 fl. 89 kr. zu bewilligen."

Ich empfehle Ihnen diese Anträge des Stadtrathes zur Annahme.

**Gem.-Rath Scheidl:** Ich bin überzeugt, dass der Referenten-Antrag angenommen werden wird, möchte aber jene Herren, welche den XVI. Bezirk nicht genau kennen, aufmerksam machen, dass dort mit Ausnahme der Hauptstraße fast gar keine Straße gepflastert ist. Es ist

daher diese Aufnahme unbedingt nothwendig und ich glaube, dass 90 Taglöhner noch zu wenig sind und möchte beantragen, ihre Zahl auf 100 zu ergänzen, denn dieser Bezirk ist wirklich der größte und dafür sind 100 Taglöhner nicht zuviel. Ich bitte also, meinen Antrag anzunehmen, dass statt 90 100 Taglöhner aufgenommen werden.

**Gem.-Rath Frauenberger:** Meine sehr geehrten Herren! Ich habe gegen dieses Referat wohl nichts einzuwenden, möchte mich aber dagegen verwahren, dass man uns am fünfzehnten ein Referat bringt und am sechzehnten sollen schon die Straßeneinräumer oder die Taglöhner, wie ja die Rede ist, angestellt werden.

Dagegen muss ich mich feierlichst verwahren. Wir stehen heute vor der dringenden Nothwendigkeit, diesem Referat zuzustimmen, weil wir sonst morgen keine Straßenreinigung mehr haben. Aber diesen Vorgang können wir uns nicht gefallen lassen, und ich erlaube mir daher an den Herrn Referenten die Anfrage, wielange dieses Referat läuft und wielange es in den Ämtern und im Stadtrathe gelegen ist. Es geht nicht an, dass man so zwischen Thür und Angel in der letzten Minute herkommt und eine ziemlich wichtige Sache in einigen Minuten durchbringen will. Was den letzten Herrn Redner betrifft, so kann ich seinem Antrage nicht zustimmen, denn man darf doch nicht alles übertreiben. Wir haben gehört, dass früher zehn Taglöhner angestellt waren und jetzt schlägt der Stadtrath vor, 90 aufzunehmen.

Es ist aber dem Herrn noch zu wenig, er will 100!

Ja, meine Herren, das muss doch gut ausgerechnet sein, und ich bitte Sie, wollen Sie doch nicht versuchen, besser zu rechnen als das Bauamt, Magistrat ꝛc. Nehmen Sie den Referenten-Antrag an; ich weiss nicht, ob 90 Personen nothwendig sind, sie sind jedenfalls nothwendig, aber auffallend ist es, dass früher zehn Wegeinräumer dasselbe gemacht haben, was jetzt 90 Personen besorgen werden. Ich bitte Sie, den Referenten-Antrag anzunehmen.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Ich habe nur zu entgegnen, das dieses Stück am 9. Juli beim Stadtrathe präsentiert wurde, das war Samstag, am 12. Juli war die nächste Stadtraths-Sitzung nach der Präsentation und in dieser Sitzung wurde das Stück erledigt.

**Gem.-Rath Eigner:** Ich erlaube mir, die Herren zu ersuchen, diesem Antrage zuzustimmen, denn er ist in sanitärer Hinsicht sehr nothwendig. Draußen sieht es aus wie in einer Wildnis! Nehmen Sie z. B. Hernals, dort sind zehn bis zwölf Arbeiter beschäftigt und von einem Abziehen, Kehren oder Reinigen der Straßen sieht man nichts, aufgespritzt wird auch nicht. Wie können denn zehn Arbeiter eine so kolossale Straßenfläche — 500.000 m² — besorgen? Ich möchte daher beantragen, die Sache auch in Hernals sofort in eigene Regie zu übernehmen. (Referent: Das kommt schon!) Der Vertrag soll aufgelöst werden, denn es wird nichts gemacht. Es ist eine Schande! Ich bitte Sie ebenfalls, dem Antrage zuzustimmen.

**Gem.-Rath Steiner:** Ja, meine Herren, hier ist von den Bezügen der Arbeiter die Rede, und da möchte ich das Wort ergreifen, um die Arbeiter etwas in Schutz zu nehmen. Es sind Taglöhner vom Bezirks-Straßenausschuss oder von den ehemaligen Vorortegemeinden übernommen worden, welche 25 bis 30 Jahre zur Zufriedenheit der Bevölkeruug und Vertretung gearbeitet haben. Diese Arbeiter haben durch eine lange Reihe von Jahren 1 fl. 20 kr. bezogen. Jetzt nach der Übernahme sind sie auf 1 fl. heruntergesetzt worden. Ich habe mich diesbezüglich an den Herrn Referenten gewendet mit der Bitte, ob es nicht möglich wäre, diesen armen Leuten ihre Bezüge zu belassen. Der Magistrats-Referent hat mir erklärt, das sei nicht möglich, es muss eine Einheit sein. Bei den Lehrern und Beamten hat man darauf gesehen, dass die Bezüge erhöht werden.

Ich sehe nicht ein, warum bei armen Teufeln, welche keine Wähler sind und das daher nicht öffentlich besprechen können, die Bezüge verringert werden. In Bezug auf die Bespritzung weiß ich nicht, wer die Aufsicht in den Vororten hat. Ich komme in den Vorortebezirken häufig herum, kann ihnen aber sagen, dass die Bespritzung keine exacte ist, und es wäre wohl am Platze und wert, dass, wenn die Geschäftsordnung für den Bezirksausschuss berathen wird, den Bezirksausschüssen eine weitere Competenz eingeräumt würde, damit sie ein Recht haben; jetzt haben sie keine andere Befugnis, als Erhebungen zu pflegen in puncto Steuer, Hundemarken u. a. m. Der Magistrat arbeitet nicht gar so schnell. Das ist in meinem Bezirke beim Schotter der Fall gewesen. Da ist der erste Contrahent abgewiesen worden, welcher den Schotter für den Bezirk Hernals—Klosterneuburg früher um 6 fl. 70 kr. geliefert hat; der hat der Commune Wien das Offert gemacht um 9 fl. und demselben hat man die Schotterlieferung um 7 fl. 80 kr. gegeben, wogegen ein anderer Offerent hier war, welcher den Schotter um 6 fl. 50 kr. geliefert hätte. Wie der Magistrat da vorgeht, das weiß ich nicht, aber es wird nothwendig sein, das sage ich als Vertreter der Vororte, in den Vororten strenge Controle zu üben, sonst wird die Commune belastet und die Bevölkerung der Vororte und der alten Wiener Bezirke muss zahlen.

**Gem.-Rath Hipp:** Meine Herren! Ich kann nichts anderes sagen, als dass die Zahl, die der Herr Referent angibt, genügend ist. Die Vororte sind ordentlich in Stand gehalten, besonders mein Bezirk, der XVI. Bezirk; in diesem Bezirke sind die Straßen in ganz gutem Zustande. Man darf nichts Unmögliches verlangen; wir haben zwei Aufseher gehabt, jetzt bekommen wir einen dritten. 90 Taglöhner werden jetzt ohnedies für diesen Bezirk bestimmt, es muss alles seine Grenze haben, man darf nicht unerhörte Anforderungen stellen. Ich möchte nicht der Herr College Boschan sein als Budget-Referent; der wird am Schlusse des Jahres erstaunen, wie das Budget überschritten werden wird. Es gibt Sachen genug, wo wir große Ansprüche machen werden. Ich bin daher dafür, dass wir dem Antrage des Herrn Referenten getrost zustimmen.

**Gem.-Rath Scheidl:** Ich möchte zu einer Berichtigung constatieren, dass es nicht richtig ist, wie der Herr Collega Frauenberger bemerkt hat, dass wir früher mit zehn Taglöhnern gearbeitet haben. Wir haben 60 Tagwerker gehabt.

**Gem.-Rath Dr. Lueger:** Ich kann mich über die Frage, wieviel Taglöhner zu beschäftigen sind, natürlich nicht aussprechen. Aber, wenn es richtig ist, was Herr College Steiner bezüglich der Entlohnung derselben bemerkte, so erkläre ich, dass es — wie soll ich mich denn ausdrücken — geradezu scandalös wäre, wenn man einem Arbeiter, der früher 1 fl. 20 kr. bezogen hat, jetzt nur 1 fl. täglich geben würde. Ich würde das nicht übers Herz bringen. Ich stelle daher den Antrag, es sei jenen Arbeitern, welche bei den früheren Gemeinden des XVI. Bezirkes beschäftigt gewesen sind und in dieser Eigenschaft einen Taglohn von 1 fl. 20 kr. bezogen haben, dieser Taglohn fernerhin zu belassen. Ich bitte um die Annahme.

**Referent:** Bezüglich dessen, was der Herr College Steiner erwähnt hat, wegen Überwachung der Auffspritzung, so ist es wohl zweifellos, dass selbe die Bezirksvorsteher, respective die Bezirksausschüsse haben. Was der Herr College Steiner weiter erwähnt hat, warum man einem theureren Offerenten die Schotterlieferung für einen Theil des XIX. Bezirkes übertragen hat, so kann ich das sogleich aufklären, weil ich auch das Referat bezüglich der Lieferung geführt habe.

Der zweite Offerent wollte der Commune sogenannte Findling anbieten. Er klaubt die Steine zusammen, die in den Lehnen zwischen den Weingärten liegen, zerschlägt sie und liefert einen Schotter, der demnach jedenfalls mürber und minderwertiger ist als jener, den uns Wilhelmy liefert, der aus dem Schotterbruche gewonnen, aus festen Steinen erzeugt wird. Das war das Motiv, welches das Stadtbauamt veranlasst hat, zu beantragen, dass wir nicht das billigere Offert annehmen sollen. Den Antrag Dr. Lueger möchte ich aber doch nur auf diesen einen Bezirk ausgedehnt wissen, denn wenn er auf alle Bezirke ausgedehnt würde, so würde das eine bedeutende Summe ausmachen.

**Gem.-Rath Steiner** (zur Berichtigung): Als die Schottercalamität bei uns aufgetreten ist, habe ich mich der Mühe unterzogen und habe mir Schotter verschafft aus den bekannten Steinbrüchen, aus dem Steinbruche am Exelberg, aus dem Steinbruche, den der Referent erwähnt hat und aus dem Steinbruche des gegenwärtigen Contrahenten. Ich habe den Schotter hereingetragen zum Herrn Magistratsrath Siegl und habe ihm die Preise angegeben und habe constatiert, dass der Lieferant denselben Schotter, für den er von der Commune 7 fl. 80 kr. per Fuhre erhält, früher mit 6 fl. per Fuhre vertragsmäßig dem Bezirksausschusse geliefert hat. Das wird Ihnen der Bezirksstraßen-Obmann Gschwandner sofort zu bestätigen in der Lage sein.

Ich constatiere ferner, dass der Schotter aus der Schottergrube des Rößner — es waren 300 Fuhren — ein vorzüglicher Schotter ist und in der Qualität mit dem von Wilhelmy zu liefernden ganz gleich ist. Ich constatiere weiters noch, dass der betreffende Lieferant Bezirksausschuss ist. (Rufe links: Hört!)

**Gem.-Rath Dr. Lueger** (zu einer Berichtigung): Ich berichtige gegenüber dem Referenten Folgendes und bitte denselben, genau darauf zu achten. Er ist der Meinung, dass ich beantragt hätte, es sei allen Arbeitern in sämmtlichen Bezirken, die 1 fl. 20 kr. bekommen, dieser Taglohn zu belassen. Ich bin nur berechtigt, bezüglich des XVI. Bezirkes einen Antrag zu stellen. Mein Antrag lautet: „Jenen Arbeitern, welche in den früheren Vorortegemeinden, die zum XVI. Bezirke gehören, beschäftigt waren und als solche einen Taglohn von 1 fl. 20 kr. bezogen haben, ist dieser Taglohn von 1 fl. 20 kr. auch weiters zu belassen."

**Gem.-Rath Eigner** (zu einer Berichtigung): Ich glaube, dass der Antrag des Dr. Lueger sich bezieht auf den Antrag Steiner.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter** (unterbrechend): Sie berichtigen ja nicht. Diese Unsitte muss aufhören; unter dem Titel Berichtigung werden immer Reden gehalten.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte, zu dem Antrage des Herrn Referenten sind folgende Anträge gestellt worden. Herr Gem.-Rath Scheidl will, dass nicht 90, sondern 100 Arbeiter aufgenommen werden. Es käme hier die höhere Ziffer zuerst zur Abstimmung. Dann zu Punkt 5 hat Dr. Lueger beantragt: Jene Arbeiter, welche bei den früheren Gemeinden, die jetzt den XVI. Bezirk bilden, beschäftigt waren und von diesen 1 fl. 20 kr. Taglohn bekommen haben, sollen diesen Taglohn von 1 fl. 20 kr. auch weiterhin erhalten. Ich bringe zuerst zu Punkt 2 den Gegen-Antrag Scheidl zur Abstimmung.

**Gem.-Rath Scheidl:** Ich ziehe meinen Antrag zurück.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Dann kommen sämmtliche Anträge des Referenten unter einem zur Abstimmung, und darauf der Antrag Lueger.

Ich bitte jene Herren, welche dem Referenten-Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht. Nach einer Pause:) Angenommen.

Nun kommt der Zusatz-Antrag Lueger zu Punkt 5, welchen ich genannt habe, zur Abstimmung und ich bitte jene Herren, welche dem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht. Nach einer Pause:) Das ist die Majorität. Angenommen.

**Es wurde daher beschlossen:**

1. Vom 16. Juli 1892 an ist die Säuberung der Straßen, Gassen und Plätze im XVI. Bezirke vollständig in eigener Regie der Gemeinde durch den Vorsteher dieses Bezirkes zu besorgen.

2. Für diesen Bezirk ist der Stand des Arbeitspersonales mit 3 Aufsehern, 9 Partieführern und 90 Arbeitern festzusetzen.

3. Da zwei von den Gemeinden Ottakring und Neulerchenfeld übernommene, definitiv angestellte Aufseher bereits vorhanden sind, welche in ihren Bezügen zu belassen sind, so ist noch ein Aufseher mit dem Taglohne von 1 fl. 50 kr. aufzunehmen.

4. Die Partieführer sind mit dem Taglohne von 1 fl. 10 kr. zu entlohnen.

5. Unter die 90 Arbeiter sind die vom Bezirksstraßen-Ausschusse übernommenen Straßeneinräumer, welche in ihren bisherigen Bezügen zu belassen sind, einzurechnen und sind daher dermalen 85 Arbeiter mit dem Taglohne von 1 fl. zu verwenden.

Sollte ein Wegeinräumer in Abgang kommen, so ist hiefür ein Arbeiter mit dem Taglohne von 1 fl. aufzunehmen.

6. Zur Deckung der durch diese Festsetzung des Arbeiterstandes pro 1892 erwachsenden Auslagen ist ein Zuschusscredit zur Rubrik XXII 5 c in der Höhe von 16.939 fl. 89 kr. zu bewilligen.

Jenen Arbeitern, welche in den früheren Vorortegemeinden, die zum XVI. Bezirke gehören, beschäftigt waren und als solche einen Taglohn von 1 fl. 20 kr. bezogen haben, ist dieser Taglohn auch weiters zu belassen.

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter:** Die öffentliche Sitzung ist geschlossen, es folgt eine kurze vertrauliche.

Schluss der öffentlichen Sitzung um 1/2 8 Uhr abends.

# Beschluss-Protokoll

der **vertraulichen** Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 15. Juli 1892.

Vorsitz: **Vice-Bürgermeister Dr. Richter.**

**1. Gem.-Rath Matzenauer** beantragt die Gewährung einer Personalzulage für den der städtischen Bibliothek zugewiesenen Amtsdiener D. Sellinger per 250 fl. pro anno. (Angenommen.)

**2. Derselbe** referiert über die Verleihung einer communalen Auszeichnung für den Präsidenten des I. Wiener Volksküchenvereines Dr. Josef Kühn und beantragt die Verleihung des taxfreien Bürgerrechtes. (Angenommen.)

**3. Gem.-Rath Dr. Stenzl** beantragt die Anweisung einer Pension von jährlich 400 fl. für die städtische Ärztenswitwe Emilie Benesch und ferner Erziehungsbeiträge von je 60 fl. pro anno für ihre drei Kinder. (Angenommen.)

**4. Derselbe** referiert weiters über Verleihung, beziehungsweise Fortbezug von Gnadengaben für Witwen von städtischen Lehrern, Beamten und Dienern.

(Schluss der Sitzung.)

---

# Stadtrath.

## Bericht

über die Stadtraths-Sitzung vom 6. Juli 1892 (vormittags).

Vorsitzende: 1. Vice-Bürgermeister Dr. Borschke.
2. Vice-Bürgermeister Dr. Richter.

Anwesende: Dr. v. Billing, Boschan, v. Götz, v. Goldschmidt, Dr. Grübl, Dr. Hackenberg, Dr. Huber, Kreindl, Dr. Lederer, Matzenauer, Meißl, Müller, v. Neumann, Noske, Schlechter, Schneiderhan, Dr. Stenzl, Vaugoin, Dr. Vogler, Witzelsberger, Wurm.

Beurlaubt: St.-R. Rückauf.

Schriftführer: Magistrats-Concipist Pfeiffer.

**Vice-Bürgermeister Dr. Borschke** eröffnet die Sitzung.

**St.-R. Meißl** referiert über Gesuche um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband und beantragt:

a) die Verleihung der Zuständigkeit für Nachbenannte:

Hermann Barbara, Schafferin;
Samek Mathias, Bindergehilfe;
Luks Mathias, Schuhmacher;
Szück Johann, Parkwächter;
Zax Rosalie, Privat;
Zehetgruber Kaspar, Metalldrechslergehilfe;
Mader Josef, Wäscher;
Nejzchleba Josef, Schneider;
Ptacek Wenzel, Taglöhner;
Jerus Michael, Fabriksarbeiter;
Körber Andreas, Schmiedgehilfe;
Jerus Johann, Schmiedgehilfe;
Zemir Valentin, Metalldrechslergehilfe,
Rohinik Ferdinand, Kammacher;
Houdek Franz, Kesselschmiedvorarbeiter;
Lausch Franz, Fabriksarbeiter;
Fuchs Julius, Sicherheitswachmann;
Belada Anton, Taglöhner.

b) Die Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband an:

Bernard Karl Friedrich Adolf, Werksleiter;
Fribach Eduard Richard, Friseurgehilfe. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über Gesuche um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband und beantragt:

a) die Verleihung der Zuständigkeit an:

Hillebrand Francisca, Bankbeamtenswitwe;
Waschak Elisabeth, Bedienerin;
Pischkittl Johann, Tapezierer;
Dobner Josef, Tischler;
Kouhout Wenzel, Gürtlergehilfe;
Sischra Josef, Wirt;
Reinelt Alois, Taschnergehilfe;
Kowär Johann Baptist, Schneider;
Hofrichter Anton, Etuimacher;
Kandler Michael, Schuhmacher;
Konecni Wilhelm, Kellner.

b) die Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband an:

Schmidt Georg Michael, Scontist;
Ivanics Karl, Schuhmachergehilfe;
Trostler Johann, Buchdruckereibesitzer. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über Gesuche um Verleihung der Zuständigkeit und beantragt die Gesuchsgewährung an Nachbenannte:

Mayer Johann, Fleischselchergehilfe;
Meißnitzer Johann, Fleischselchergehilfe;
Wild Josef, Schmiedgehilfe;
Karasek Matthäus, Hausbesorger;
Geher Johann, Milch- und Brot-Verschleißer;
Pesser Franz, Schneidergehilfe;
Wolter Josef, Drechsler;
Wlk Jakob, Kürschner;
Herpl Karl, Tapezierergehilfe;
Heller Julius, Fleischhauer;
Musil Konrad, Buchdruckergehilfe;
Mahel Karl, Schneider;

sowie die Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband für:

Walkowitsch Elisabeth, Volkssängerin;
Aust Florian, Schuhmacher. (Angenommen.)

**St.-R. Müller** referiert über das Ansuchen des Johann und der Antonie Retniger um Ertheilung des Bauconsenses für ein dreistöckiges Haus auf der Baustelle Grundb.-Einl. 1169, Cat.-Parc. 297 Stättermayergasse, Ecke der Hütteldorferstraße im XIV. Bezirke und beantragt, mit Rücksicht auf die im Commissionsprotokolle

abgegebene Erklärung des Anton Kraus als Eigenthümers der Straßengrund-Parcelle in der Hütteldorferstraße und mit Rücksicht auf die von den Bauwerbern am 28. Juni 1892 protokollarisch übernommene Verpflichtung zur grundbücherlichen Vormerkung der Baubewilligung, die vom Magistrate beantragte Ertheilung des Bauconsenses zu bestätigen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen der Therese Gräfin Schönborn um Herstellung eines Einfahrtsthores mit gemauerten Pfeilern in Dornbach, Hauptstraße Nr. 71 und beantragt die Genehmigung des Projectes unter der Bedingung, dass das Gitterthor in die seinerzeit zu bestimmende Baulinie zurückzuversetzen ist, wenn die Einfriedung gegen die Straße in diese Baulinie gesetzt oder überhaupt eine Bauführung in der zukünftigen Baulinie stattfinden sollte. Mit Rücksicht auf den außerordentlich geringen Umfang der geplanten Herstellung und die Persönlichkeit der Gesuchstellerin sei von der Ausstellung eines förmlichen Reverses Umgang zu nehmen.

(Angenommen.)

**St.-R. Matzenauer** referiert über das Offertverhandlungs-Ergebnis bezüglich der Lieferung von Sand zur Instandhaltung der Gehwege und beantragt:

1. Auf Grund des Ergebnisses der Offertverhandlung wäre zu übertragen die Lieferung von 700 m³ Gebirgsrieselsand für den I. Bezirk an Meißgeyer und Consorten zum Preise von 4 fl. 10 kr. per Cubikmeter und von 200 m³ Gebirgsrieselsand für den II. Bezirk an Meißgeyer und Consorten um 4 fl. 40 kr. per Cubikmeter, weiters an Josef Gsottbaur und Johann Mayr die Lieferung von

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 200 | m³ | Donausand | für | den | II. | Bezirk | zu | 2 fl. 40 kr. | per m³ |
| 200 | „ | „ | „ | „ | III. | „ | „ | 2 fl. 80 kr. | „ „ |
| 80 | „ | „ | „ | „ | VI. | „ | „ | 3 fl. — kr. | „ „ |
| 50 | „ | „ | „ | „ | VII. | „ | „ | 2 fl. 50 kr. | „ „ |
| 20 | „ | „ | „ | „ | VIII. | „ | „ | 2 fl. 80 kr. | „ „ |
| 80 | „ | „ | „ | „ | IX. | „ | „ | 2 fl. 50 kr. | „ „ |
| 200 | „ | „ | „ | „ | X. | „ | „ | 3 fl. 50 kr. | „ „ |
| 100 | „ | „ | „ | „ | XI. | „ | „ | 3 fl. 50 kr. | „ „ |

Die Offerte des Josef Hochleutner, Josef Kümmerle und Georg Moßbacher, sowie des S. Kößler wären abzulehnen.

2. Dem Salomon Kößler wäre die Gewinnung und Verführung von Sand aus dem Wienflusse, und zwar von

| | | | |
|---|---|---|---|
| 150 | m³ | für den | IV. Bezirk |
| 200 | „ | „ „ | V. „ |
| 50 | „ | „ „ | XV. „ |
| 100 | „ | „ „ | XVI. „ |
| 150 | „ | „ „ | XVIII. „ |

somit zusammen 650 m³ zu den von ihm beanspruchten Preisen von 2 fl. 45 kr. per Cubikmeter für die Bezirke IV und V und von 2 fl. 75 kr. per Cubikmeter für die Bezirke XV, XVI und XVIII mit dem Gesammtkostenbetrage von 1682 fl. 50 kr. zu übertragen.

3. Behufs vollständiger Deckung der hiedurch für die Bezirke I bis X zur Sandbeschaffung erwachsenden Auslagen wäre ein Zuschusscredit in der Höhe von 1840 fl. 50 kr. zur Rubrik XXII 2e des Budgets zu bewilligen.

St.-R. Schneiderhan beantragt, das Bauamt sei aufzufordern, bezüglich der Verwendung des Gebirgsriesel- und Wienflusssandes Bericht zu erstatten.

Der Referenten-Antrag wird angenommen.

— **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Weinbauvereines in Grinzing um Subvention und beantragt, demselben auch pro 1892 eine Subvention von 500 fl. zu bewilligen.

(Angenommen; an den Gemeinderath);

— **derselbe** referiert über die Nummernverschiebung in der Sobieskygasse im IX. Bezirke und beantragt die Genehmigung der Nummernverschiebung in der vorgelegten Zusammenstellung.

(Angenommen);

— **derselbe** referiert über den Verkauf des restierenden Brennholzes vom Fondsgute in Spitz und beantragt die Annahme des besseren Offertes des Josef Mang mit 4 fl. 20 kr. per Raummeter Scheiter, 3 fl. 25 kr. per Raummeter Ausschuss, 2 fl. 50 kr. per Raummeter Prügel und Stücke und dem üblichen Vorzugsgeld gegen Lieferung auf einen Lagerplatz an der Donau und sofortige Barzahlung bei der Übernahme. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Eingabe der Post- und Telegraphen-Direction um Verlängerung des Mietvertrages bezüglich der Localitäten im alten Rathhause und beantragt die Annahme des Vorschlages der k. k. Post- und Telegraphen-Direction auf Mietung der bisher innegehabten Localitäten vom Mai 1893 bis Mai 1898 für 4400 fl. Zins inclusive Nebengebüren sowie unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Vertrages vom 16. April 1887, Z. 36999, unter sinngemäßer Anwendung des § 8, sowie die Annahme des Zusatzartikels II.

(Angenommen.)

**St.-R. Schlechter** referiert über die Bestellung des provisorischen Leiters des VIII. städtischen Waisenhauses in Meidling und beantragt, den Armenrath Josef Steininger zum provisorischen Leiter des obigen Waisenhauses bis zur Schaffung eines Definitivums in dieser Anstalt zu bestellen, wobei bemerkt wird, dass diese Stelle als Ehrenstelle zu betrachten ist und dass der provisorische Leiter dieser Anstalt keinen Anspruch auf Entschädigung hat. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Offertverhandlungs-Ergebnis bezüglich der Herstellung von Closet- und Pissoirbespülungs-Einrichtungen in vier Schulgebäuden und beantragt, die Beistellung dieser Closets und die Installationsarbeiten bei der Einführung der Closet- und Pissoirbespülung der Firma P. F. Adamek mit 20 Percent Nachlass zu übertragen. Das Stadtbauamt wird beauftragt, strengstens darüber zu wachen, dass die Fertigstellung der Arbeiten innerhalb der diesjährigen Hauptferien stattfindet. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Offertverhandlungs-Ergebnis puncto Herstellung eines Wasserleitungs-Rohrstranges in der Schönbrunner- und Hetzendorferstraße, sowie die Aufstellung von sechs Auslaufbrunnen und drei Feuerhydranten in Hetzendorf und Altmannsdorf. Derselbe beantragt, das Offert des Bestbieters Ed. Rzehaczek, Stadtbaumeister, V., Wienstraße Nr. 93, welcher die vorbezeichneten Arbeiten im veranschlagten Kostenbetrage von 8348 fl. 48 kr. mit einem Nachlasse von 16½ Percent unter rechtsverbindlicher Anerkennung der Bedingnisse zu übernehmen sich bereit erklärt hat, zu genehmigen. Die Installationsarbeiten werden durch den Installateur J. Poser ausgeführt und beträgt der Gesammtnachlass 1256 fl. 68 kr.

(Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen der Kindergärtnerin Hermine Mastahler um einen zweimonatlichen Urlaub und beantragt die Gesuchsgewährung und Genehmigung der Kosten für die Supplierung per 60 fl. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Interpellation des Gem.-Rathes v. Götz im Stadtrathe, betreffend die Aufstellung der Gasflammen in der Alleegasse in Hacking und erklärt, dass dieselbe mit Rücksicht

auf den Stadtraths-Beschluss vom 28. Juni l. J., Z. 3426, gegenstandslos sei. (Zur Kenntnis);

— **derselbe** referiert in Betreff des Wasserbezuges seitens Privater und von Geschäftsleuten bei den öffentlichen Auslaufbrunnen in den neuen Bezirken und beantragt:

1. Es sei im Principe die Bewilligung zum Bezuge von Wasser in den neu einverleibten Bezirken vor den öffentlichen Auslaufbrunnen mittelst Butten auf Widerruf, und zwar mit Ausnahme der Tagesstunden von 7 bis 8 Uhr früh, 11 bis 1 Uhr mittags und 6 bis 8 Uhr abends und auch in der übrigen Zeit mit Vermeidung einer Behinderung des Wasserbezuges zum Zwecke des Trinkens und der Haushaltung auszusprechen.

2. Dem Anton Koretz gegen Widerruf die directe Einleitung des Hochquellenwassers vom Straßenrohre zur Erzeugung von Sodawasser zu bewilligen. Für das mit 15 hl täglich festzusetzende Wasserquantum ist der bestimmte Preis für industrielle Zwecke in Anrechnung zu bringen und sind ferner die Betriebskostenbeiträge und die Wassermesserrente zu entrichten. Für die Ablesung des Wassermessers ist die übliche Gebür zu bezahlen.

3. In Bezug auf die Durchführung der gestellten Anträge wäre die k. k. Polizeibehörde um ihre Intervention wegen der Überwachung und Aufrechthaltung der Ordnung bei den Auslaufbrunnen in den Bezirken XI bis XIX besonders zu ersuchen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Protokolle der Sitzungen nachstehender Bezirksausschüsse: des II. Bezirkes vom 22. Juni, des III. Bezirkes vom 23. Juni, des V. Bezirkes vom 3. Mai, des VI. Bezirkes vom 11. Mai und des IX. Bezirkes vom 5. April 1892 und beantragt, diese Protokolle zur Kenntnis zu nehmen.

(Angenommen.)

**St.-R. v. Götz** referiert über das Offertverhandlungs-Ergebnis für den Canalbau in der Gasgasse im XV. Bezirk und beantragt die Genehmigung des Bestbotes des Maurermeisters Heinrich Sikora mit dem angebotenen Nachlasse von 19·6 Percent von den Kostenanschlagspreisen per 1813 fl. 58 kr. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über den durch die Rechnung des Zimmermeisters Josef Puchinger für die Untersuchung der Glockenstühle in den Kirchen nothwendigen Zuschusscredit und beantragt, zur Rubrik IV 18 einen Zuschusscredit in der Höhe von 536 fl. zu bewilligen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Mehrkosten für die Installationsarbeiten der elektrischen Anlage im Rathhause und beantragt, die Bewilligung eines Zuschusscredites in der Höhe von 589 fl. 81 kr. zur Position IV 22 „Bauliche und sonstige Herstellungen im Rathhause“ zu genehmigen. (Angenommen.)

**St.-R. v. Neumann** referiert über das Ansuchen des Victor Alder um Consens zu baulichen Herstellungen auf der Bürgerspitalfonds-Realität X., Simmeringerstraße Nr. 3 und beantragt die Bestätigung des vom Magistrate beantragten Bauconsenses.

(Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des Karl Hartl um Baubewilligung auf Einl.-Z. 1379 X. Bezirk, Quellengasse und beantragt die Bestätigung des vom Magistrate beantragten Bauconsenses gegen dem, dass noch vor der Verbauung der für das Thorportale erforderliche Straßengrund von 0·45 m² um den Pauschalbetrag von 6 fl. eingelöst werde. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Offertverhandlungs-Ergebnis bezüglich Herstellung der Heizanlage in der Schule VI., Kopernikus- und Cornelinsgasse und beantragt, die Ausführung der maschinellen Arbeiten zur Auswechslung der Heizapparate in der städtischen Doppelschule im VI. Bezirk, Cornelius- und Kopernikusgasse und Herstellung einer Niederdruck-Dampfluftheizung wird auf Grund des zur Offertverhandlung vom 13. Juni 1892 überreichten Projectes der Firma H. Heim I., Michaelerplatz 5 um den nicht überschreitbaren Maximalbetrag von 5950 fl. 40 kr. übertragen. Die Firma hat um diesen Betrag auch die Kaltluftschieber und Einsteigthüren zu liefern, ferner die im Offerte nicht enthaltenen Heizkammer-Thermometer ohne Aufzahlung beizustellen. Statt des im Projecte aufgeführten Sicherheitsventiles mit Signalpfeife ist ein solches mit elektrischem Signalapparat zu liefern, zu den Kesseln ist Martinstahl aus den Heuberger Werken der allgemeinen Montan-Gesellschaft zu verwenden.

(Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Offertverhandlungs-Ergebnis bezüglich des Umbaues des Canales I., Goldschmiedgasse und beantragt die Genehmigung des Bestbotes des Maurermeisters Heinrich Sikora mit dem offerierten Nachlasse von 23·5 Percent von der veranschlagten Kostensumme per 3790 fl. 79 kr. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Offertverhandlungsergebnis puncto Verlängerung des Canales in der Wollzeile und Bau eines Canales in der Zedlitzgasse im I. Bezirke und beantragt die Genehmigung des Bestbotes des Stadtbaumeisters E. Rzehaczek mit dem angebotenen Nachlasse von 14.6 Percent vom veranschlagten Kostenbetrage und dem in den Bedingnissen vorgeschriebenen Arbeitstermine von 22 Tagen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über den Antrag des Gem.-Rathes Dr. Lueger betreffend Verhandlungen mit der Regierung wegen Auflassung der Getreidemarkt-Kaserne und beantragt, der Magistrat wird aufgefordert, den zur Geltendmachung der Ansprüche der Gemeinde an das k. k. Militärärar hinsichtlich der Benützung der Getreidemarktkaserne geeignete Anträge ehebaldigst zu stellen.

Das Stadtbauamt wird beauftragt:

1. Vorschläge über die Parcellierung der Getreidemarkt-Kaserne und des Metzenhauses, sowie einen Calcul über das muthmaßliche Erträgnis bei Verkauf der Gründe vorzulegen.

2. Hinsichtlich der approximativen Kosten einer Ersatzkaserne zu berichten, unter der Voraussetzung einer dem dermaligen Bestand äquivalenten Herstellung. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über den Antrag des Gem.-Rathes Dr. Klotzberg wegen Beziehung von Marktinteressenten bei Anlage des Seuchenhofes oder sonstiger Bauten auf dem Centralviehmarkte und beantragt, den diesbezüglichen Bericht des Magistrates, nach welchem die Marktinteressenten ohnehin bei sämmtlichen Localcommissionen bei Bauten am Viehmarkte beigezogen werden, zur Kenntnis zu nehmen.

(Angenommen.)

**St.-R. Dr. Vogler** referiert über Gesuche zweier Lehrpersonen um Krankenaushilfen bezüglich der Note des Bezirksschulrathes, betreffend die Competenz zur Entscheidung derartiger Gesuche und beantragt, da nach § 40 des L.-G. vom 5. April 1870, Nr. 34 L.-G.-Bl., die Verwaltungsgeschäfte des Bezirksschulfonds in einem aus einer einzigen Gemeinde bestehenden Schulbezirke gleich anderen Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindevertretung und ihre Executivorgane besorgt werden und die wenngleich vom hohen k. k. n.-ö. Landesschulrathe genehmigte Geschäftsordnung des Bezirksschulrathes diese Bestimmung eines Landesgesetzes abzuändern nicht im Stande ist, ist das Begehren des löblichen Bezirksschulrathes, die vorliegenden Gesuche um Krankheitsaushilfen entweder dem Bezirksschulrathe zur competenten Amtshandlung abzutreten oder den Bittstellern zurückzustellen, abzulehnen.

Im Hinblicke auf § 90 lit. c des Gemeindestatutes hat der Magistrat diese Gesuche im selbständigen Wirkungskreise zu erledigen.

Insoweit es sich um Aushilfen unter 100 fl. handelt, hat auch in künftigen Fällen der Magistrat im selbständigen Wirkungskreise zu entscheiden und hat die Vorlage der Acten an den Stadtrath zu entfallen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Lehrfächervertheilung an der Gumpendorfer Communal-Ober-Realschule pro 1892/93 und beantragt, den bezüglichen Bericht des Magistrates zur Kenntnis zu nehmen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Besetzung der Unterlehrerstelle an der Special-Schulabtheilung für taubstumme Kinder, XVIII. Bezirk Währing, Klettenhofergasse 3 und beantragt, die provisorische Unterlehrerin Karoline Mlady an obiger Anstalt zu ernennen (präsentieren). (17 Anwesende.) (Angenommen);

— **derselbe** referiert über den Beitrag für das Lehrlingsheim pro 1891 und beantragt, der Gewerbeschul-Commission den auf die Commune Wien zur Erhaltung des Lehrlingsheim pro 1891 entfallenden Beitrag per 1272 fl. 64 kr. flüssig zu machen, indem die Sicherstellung der vom Gemeinderathe mit Beschluss vom 14. April 1888, Z. 8243, zu obigem Zwecke gewährten Jahressubvention per 2000 fl. sub Rubrik XLV 5 „Subvention zur Erhaltung eines Lehrlingsheim in Wien" im Budget pro 1892 erfolgt ist. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über den Bericht des Magistrates bezüglich der Eröffnung des städtischen Pädagogiums, sowie über die nothwendig gewordene Änderung des Statutes und beantragt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und das Statut des Wiener Pädagogiums mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse abzuändern wie folgt:

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das „Pädagogium" ist eine vom Gemeinderathe für die Volks- und Bürgerschullehrer (Lehrerinnen) der Commune Wien errichtete Fortbildungsanstalt. Es hat die Aufgabe, eine erhöhte und vermehrte Berufsbildung, wie solche die Entwickelung des städtischen Volksschulwesens erfordert, zu vermitteln.

§ 2.

Die Fortbildung, welche das „Pädagogium" ertheilt, soll eine doppelte, eine theoretische und praktische sein, und sich sowohl in fachlicher, als in pädagogisch-didaktischer Richtung äußern.

§ 3.

Zum Behufe der praktischen Ausbildung ist mit dem „Pädagogium" eine Übungsschule verbunden.

§ 4.

Als ordentliche Hörer (Hörerinnen) werden jene angesehen, welche in dem methodischen Curse an der theoretischen und praktischen Ausbildung, in dem wissenschaftlichen Curse, an dem Unterrichte in der Pädagogik und in sämmtlichen Fächern einer der drei für Bürgerschullehramts-Prüfungen vorgeschriebenen Gruppen theilnehmen.

§ 5.

Die übrigen Theilnehmer der theoretischen Ausbildung heißen außerordentliche Hörer (Hörerinnen) und können an dem Unterrichte in einem oder mehreren Gegenständen theilnehmen.

§ 6.

Das Verzeichnis der ordentlichen und außerordentlichen Hörer (Hörerinnen) nebst Angabe des Frequentationsplanes der letzteren ist spätestens sechs Wochen nach Beginn des Lehrcurses dem Stadtrathe zur Genehmigung zu unterbreiten.

## Zweiter Abschnitt.

### Die ordentlichen und außerordentlichen Hörer.

§ 7.

Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Hörer (Hörerinnen) geschieht durch den Director am Anfang des Schuljahres und setzt mindestens das Reifezeugnis einer Lehrerbildungsanstalt voraus. Als gleichwertig können Reifezeugnisse der Mittelschulen und Lehrbefähigungszeugnisse zum Unterrichte in der französischen und englischen Sprache als Kindergärtnerinnen und Arbeitslehrerinnen angesehen werden.

§ 8.

An den Schulen der Wiener Commune wirkende Lehrer, welche die Aufnahme beanspruchen, haben weder eine Aufnahmsgebür, noch ein Schulgeld, noch irgend eine andere Abgabe zu entrichten.

§ 9.

An den Schulen der Wiener Commune nicht in Verwendung stehende Candidaten (Candidatinnen) können auch in das „Pädagogium" unter der Bedingung eintreten, dass sie die Qualification besitzen, welche für die Anstellung in dem communalen Schuldienste erforderlich ist. Sie haben gleichfalls keinerlei Gebüren zu entrichten. Dagegen haben solche Candidaten (Candidatinnen), welche diese Qualification nicht besitzen, den ungarischen Ländern oder dem Auslande angehören, ein Schulgeld zu entrichten, das für den Fall, als sie ordentliche Hörer (Hörerinnen) sind, per Semester 25 fl., für den Fall, dass sie nur einzelne Fächer hören, soviel Gulden per Semester beträgt, als sie wöchentlich Unterrichtsstunden besuchen. Das Schulgeld ist vierteljährig vorauszubezahlen. Wer ungeachtet der vorausgegangenen Mahnung zwei Monate über den Termin mit seinem Schulgelde im Rückstande bleibt, ist von der Anstalt ausgeschlossen.

§ 10.

Ein jeder ordentliche oder außerordentliche Hörer (Hörerin) macht sich mit seinem Eintritte in die Anstalt anheischig, die Unterrichtsstunden pünktlich zu besuchen, an den Übungen fleißig theilzunehmen, den Wünschen der Lehrer willig nachzukommen, überhaupt den für die ordentlichen und außerordentlichen Hörer bestehenden, oder sonst an ihn ergehenden Weisungen und Vorschriften sich zu unterziehen.

§ 11.

Den Grundsätzen der Disciplin Zuwiderhandelnde können dem Disciplinarverfahren unterzogen werden.

Die Disciplinarstrafen sind:

1. Zurechtweisung durch den Lehrer,
2. Verweis durch den Director,
3. Verweis vor der Lehrerconferenz,
4. Verweis durch den Stadtrath,
5. Androhung der Ausweisung,
6. wirkliche Ausweisung.

Die Anwendung der Disciplinarmittel sub 4 bis 6 erfolgt über Antrag des Lehrkörpers von Seite des Stadtrathes. Doch kann der Director ordentliche oder außerordentliche Hörer bei schweren Vergehen provisorisch von dem Unterrichte ausschließen.

§ 12.

Wer durch vierzehn Tage ohne genügende Entschuldigung von dem Unterrichte hinwegbleibt, ist als ausgetreten zu betrachten.

## Dritter Abschnitt.

### Die Lehrer.

§ 13.

Jede Lehrerstelle am wissenschaftlichen Curse des Pädagogiums wird vom Stadtrathe nach Ausschreibung eines Concurses auf Grund eines Vorschlages des Directors besetzt. Als Lehrer der speciellen Methodik stehen in der Regel die an der Übungsschule thätigen Lehrkräfte in Verwendung. Doch können in besonders rücksichtswürdigen Fällen auf Vorschlag des Directors durch den Stadtrath auch andere nicht an der Übungsschule thätige Lehrkräfte der städtischen Volks- und Bürgerschulen mit diesem Unterrichte betraut werden. Als Lehrer am Pädagogium sind nur solche Männer zulässig, die ihre volle Befähigung, den betreffenden Gegenstand in einer für die Fortbildung von Lehrern geeigneten Weise vorzutragen, dargethan haben. Jede Ernennung eines Lehrers wird vor der Ausstellung des Decretes dem n.-ö. Landesschulrathe zur Bestätigung vorgelegt, welche nur wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse verweigert werden darf. Die Confession kann kein Grund der Ausschließung sein.

§ 14.

Ohne Erlaubnis des Directors darf keine Unterrichtsstunde eingestellt werden. In Verhinderungsfällen hat jeder Lehrer rechtzeitig dem Director Anzeige zu machen. Ein achttägiger Urlaub kann vom Director, ein längerer nur vom Stadtrathe ertheilt werden. Für die Stellvertretung hat der Lehrer im Einverständnisse mit dem Director zu sorgen, bei längerer Verhinderung wird die nöthige Verfügung vom Stadtrathe getroffen.

§ 15.

Jeder Lehrer hat über den jeweiligen Bestand der ihm zur Verfügung gestellten Lehrmittel, Karten, Bücher, Zeichnungen, Apparate, Instrumente ꝛc. ein von dem Director mitzufertigendes Verzeichnis zu führen und ist für dieselben verantwortlich. Für die nicht in der Verwahrung der einzelnen Lehrer befindlichen Bücher oder sonstigen Lehrmittel haftet der Director.

§ 16.

Jeder Lehrer hat die Pflicht, seinen Unterricht genau nach dem festgestellten Lehrplane zu ertheilen. Die für den Unterricht erforderlichen Correcturen und Vorbereitungen sind außer den Lehrstunden vorzunehmen.

§ 17.

Sämmtliche Lehrer haben den Director in der Aufrechthaltung der Disciplin, sowie in allen übrigen Richtungen seines Amtes kräftigst zu unterstützen; namentlich haben sie am Schlusse jedes Semesters bei der Feststellung der Fortschritte der ordentlichen und außerordentlichen Hörer mitzuwirken.

§ 18.

Die Conferenzen des Lehrkörpers finden in der Regel alle zwei Monate und außerdem so oft statt, als es der Director oder die Majorität des Lehrkörpers für nöthig erachtet. Jeder am „Pädagogium“ angestellte Lehrer soll den Conferenzen regelmäßig beiwohnen; Abwesende sind unter Angabe, ob entschuldigt oder nicht, im Protokolle anzumerken.

§ 19.

Vor die Conferenz gehören alle wichtigen Angelegenheiten: Verständigung über die Einrichtung des Unterrichtes, Verbesserung desselben, Besprechung des Lehrplanes, mündliche und schriftliche Censuren, Anwendung des § 11, Z. 3—6, Entlassung von Hörern, allgemeine Fortentwicklung der Anstalt, Gutachten für den Stadtrath u. s. w.

§ 20.

Kein Lehrer kann eigenmächtig und vor Ablauf eines Semesters von der Anstalt ausscheiden. Will er es am Schlusse eines Semesters thun, so muss er drei Monate vorher bei dem Stadtrathe um seine Enthebung einschreiten. Der Stadtrath kann einerseits keinem Lehrer anders als mit Ende eines Halbjahres und später als drei Monate vor Ablauf desselben kündigen.

## Vierter Abschnitt.

### Der Director.

§ 21.

Der Director wird von dem Stadtrathe ernannt. Als Director kann nur ein Fachmann, der schon durch längere Zeit mit Erfolg an einer ähnlichen Anstalt gewirkt hat, berufen werden. Die Ernennung des Directors wird so wie die der Lehrer dem Landesschulrathe zur Bestätigung angezeigt und gelten für dieselbe die im § 13 enthaltenen Bestimmungen.

§ 22.

Der Director hat die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Pädagogiums; er vertritt es nach außen und übt sein Amt nach den Normen des Statutes entweder allein oder in Verbindung mit dem Lehrkörper aus.

§ 23.

Für sich allein hat der Director:

a) den Vorsitz in der Lehrerconferenz;
b) die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Hörer;
c) Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen dem Stadtrathe und dem Lehrpersonale;
d) Bewilligung von Urlaubsgesuchen an Lehrer und ordentliche Hörer auf nicht länger als acht Tage;
e) Entwurf des Stundenplanes und provisorische, durch den Stadtrath zu bestätigende Einführung desselben;
f) Sorge für die Handhabung der Disciplin und Schulordnung in ihrem ganzen Umfange;
g) den Unterricht an der Anstalt in einem 10 wöchentliche Stunden nicht überschreitenden Ausmaße, wobei der Zeitaufwand für die Conferenzen mit 2 Stunden in Berechnung zu bringen ist;
h) regelmäßige Unterrichtsbesuche im Pädagogium und in der mit demselben verbundenen Übungsschule;
i) Ordnung der praktischen Übungen im Pädagogium und der Betheiligung an denselben seitens der ordentlichen Hörer;
k) das Recht bei der Besetzung von Lehrstellen am Pädagogium einen Ternavorschlag zu erstatten und bei der Wahl von definitiven oder provisorischen Lehrern, respective Unterlehrern an der Übungsschule ein Gutachten abzugeben;
l) Überwachung des ganzen Ganges der Anstalt, des Unterrichtes der Lehrer, der Befolgung des Lehrplanes, des Gebrauches der eingeführten Lehrmittel, der Einhaltung des Stundenplanes;
m) allgemeine Verantwortlichkeit für die Ausführung aller die Anstalt betreffenden Vorschriften;
n) Jahresbericht über sämmtliche Verhältnisse der Anstalt mit besonderer Bezugnahme auf den Erfolg des Unterrichtes, das Verhalten der ordentlichen Hörer, die Pflichterfüllung der Lehrer, die eigenen Visitationen und Schulbesuche zuhanden des Stadtrathes.

§ 24.

Gemeinsam mit dem Lehrkörper stehen dem Director alle vor die Lehrerconferenz gehörigen Gegenstände (§ 19) zu; er soll in dieser

insbesondere auf die allseitige Beachtung und Durchführung der allgemeinen Grundsätze des Unterrichtes (§ 34) hinwirken.

§ 25.

Wenn nicht ein besonderes Übereinkommen etwas anderes bestimmt, können Director und Gemeinde sich gegenseitig nur für den Ablauf eines Semesters und nicht später als drei Monate vor dessen Ende kündigen.

Im übrigen untersteht der Director in allen Dienstesobliegenheiten der für die städtischen Beamten geltenden Dienstpragmatik.

## Fünfter Abschnitt.

### Aufsicht.

§ 26.

Die Aufsicht über das Pädagogium wird durch den Bürgermeister und den Stadtrath geübt.

§ 27.

Im Magistrate wird bezüglich des Pädagogiums die demselben durch das Gemeindestatut in administrativen Angelegenheiten eingeräumte Ingerenz vorbehalten.

## Sechster Abschnitt.

### Der Unterricht.

§ 28.

Das Schuljahr währt 10 Monate. Für die Ferien gelten die für Lehrerbildungsanstalten bestehenden Normen; doch sind am Schlusse des ersten Semesters, der mit dem Samstage vor dem Faschingsonntage eintritt, die Ferien auf den Aschermittwoch und die demselben folgenden Wochentage zu erstrecken. Das zweite Semester hat an dem Montage, der auf den Aschermittwoch folgt, zu beginnen.

§ 29.

Der Lehrgang des Pädagogiums umfasst einen methodischen und einen wissenschaftlichen Curs von je zwei Jahrgängen.

In dem methodischen Curse werden die Logik und Psychologie, die Unterrichts- und Erziehungslehre, sowie die specielle Methodik der in den Volks- und Bürgerschulen obligat eingeführten Gegenstände gelehrt. Außerdem werden die ordentlichen Hörer desselben in der Lehrpraxis durch Musterlectionen, denen sie anzuwohnen haben, und durch Probelectionen, welche in besonderen Conferenzen besprochen werden, weiter ausgebildet.

In dem wissenschaftlichen Curse werden
die Geschichte der Pädagogik,
die deutsche Sprache und Literatur,
die Mathematik,
die Geographie und Geschichte,
die Naturgeschichte,
die Physik und Chemie,
das Zeichnen und Formenarbeiten,
die französische Sprache und Literatur, die Blindenpädagogik, eventuell auch die Taubstummenpädagogik, die Gesundheitspflege und Schulhygiene gelehrt.

§ 30.

Den Lehrplan, welcher den Inhalt und den Umfang, sowie die Grundsätze des Unterrichtes für jeden einzelnen Gegenstand bestimmt, setzt der Director mit dem Lehrkörper, vorbehaltlich der Genehmigung des Stadtrathes, fest. Dabei gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1. Der *Unterricht am Pädagogium* soll das an Lehrerbildungsanstalten Gelernte vertiefen und ergänzen. Er ist deshalb im methodischen Curse wesentlich Wiederholungs-, in dem wissenschaftlichen Curse wesentlich Ergänzungsunterricht.

2. Zur Aneignung wird nur das in der Schule Verwertbare und für den Lehrer Wissenswürdige, dieses aber vollständig gebracht.

3. Sämmtliche Gegenstände müssen einheitlich, d. h. in methodischer Übereinstimmung und innerem Zusammenhange gelehrt werden.

4. Der ganze Unterricht soll darauf ausgehen, zur Selbstthätigkeit anzuregen, das freie Selbsturtheil zu ermöglichen und die eigene Fortbildung anzubahnen.

Der Lehrplan bedarf zu seiner Einführung der Genehmigung des Landesschulrathes.

§ 31.

Der Stundenplan wird von dem Director verfasst und vom Stadtrathe genehmigt.

§ 32.

Während der letzten zwei Wochen jedes Semesters werden mit den ordentlichen und außerordentlichen Hörern Colloquien in sämmtlichen Gegenständen vorgenommen. Dieselben sind so einzurichten, dass sie einen klaren Einblick in den am Pädagogium behandelten Lehrstoff, sowie in die Leistungen der Hörer ermöglichen.

§ 33.

Die Leistungen der ordentlichen und außerordentlichen Hörer, die sich aus den Colloquien und aus der Theilnahme an dem Unterrichte während des ganzen Schuljahres ergeben, sind durch folgende Censuren zu bezeichnen:

1 = sehr gut,
2 = gut,
3 = genügend.
4 = ungenügend.

Wer ein erhaltenes „Ungenügend" zu verbessern wünscht, oder bei dem Colloquium zu erscheinen verhindert war, kann bei dem Director um die Zulassung zu einer Nachprüfung ansuchen. Bei der Nachprüfung kann der Stadtrath durch eines seiner Mitglieder intervenieren.

§ 34.

Jeder ordentliche Hörer, der dem Unterrichte während des Schuljahres regelmäßig beigewohnt und sich an den Colloquien betheiligt hat, hat auch über seine Leistung ein Zeugnis zu erhalten. Die Zeugnisse sind von dem Director und einem der betreffenden Lehrer zu unterzeichnen.

§ 35.

Am Jahresschlusse tritt nach Beendigung der Colloquien der Lehrkörper zu einer Schlusssitzung zusammen, in welcher, nachdem sämmtliche Tabellen vorgelegt, die Referate der einzelnen Lehrer angehört und die Anträge des Directors gestellt wurden, mit Stimmenmehrheit aller Anwesenden über die Vorrückung der ordentlichen Hörer in höhere Jahrgänge beschlossen wird. Dem Stadtrathe steht frei, sich hiebei durch eines seiner Mitglieder mit berathender Stimme vertreten zu lassen.

## Siebenter Abschnitt.

### Die Übungsschule.

§ 36.

Die Übungsschule des Pädagogiums ist als fünfclassige Doppel-Volks- und dreiclassige Doppel-Bürgerschule (für Knaben und Mädchen) eingerichtet.

§ 37.

Die Zahl der in jede Classe der Übungsschule aufzunehmenden Schüler (Schülerinnen) wird auf 50 festgesetzt. Ein Schulsprengel kann der Übungsschule nicht zugewiesen werden.

§ 38.

Die unmittelbare Leitung der Übungsschule wird von zwei Directoren geführt.

§ 39.

Die Übungsschule untersteht als öffentliche Schule dem Orts- und Bezirksschulrathe in allen durch das Landesgesetz vom 12. October 1870 über die Schulaufsicht festgestellten Beziehungen.

§ 40.

Der Director des Pädagogiums hat auf die Übungsschule Einfluss zu nehmen:

a) durch Erstattung eines Gutachtens bei Besetzung der Stellen des Directors, der Lehrer und Unterlehrer an derselben;
b) durch Beaufsichtigung der Einhaltung des speciellen Lehrplanes und zu diesem Ende vorgenommene Unterrichtsbesuche;
c) durch Festsetzung der Stunden und Unterrichtsgegenstände für die Vornahme der praktischen Übungen der Hörer des Pädagogiums im Einvernehmen mit den Directoren der Übungsschule.

Verfügungen in der Übungsschule zu treffen, steht dem Director des Pädagogiums nicht zu; erscheinen ihm solche wünschenswert, so hat er die Vermittlung des Stadtrathes in Anspruch zu nehmen.

## Achter Abschnitt.

Die Oberaufsicht.

§ 41.

Die Oberaufsicht über das Pädagogium wird von dem Landesschulrathe und dem Minister für Cultus und Unterricht gehandhabt. Den Abgeordneten dieser Behörden steht es jederzeit frei, die Anstalt zu inspicieren und den Prüfungen an derselben beizuwohnen. Die Jahresberichte des Directors werden von dem Stadtrathe im Wege des Landesschulrathes dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorgelegt.

Schlussbestimmung.

§ 42.

Änderungen dieses Statutes unterliegen der Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, welche von dem Gemeinderathe im Wege des Landesschulrathes eingeholt wird.

St.-R. Dr. Huber beantragt im § 31 an Stelle des Wortes „bestätigt" „genehmigt". Ferner beantragt Dr. Huber als Zusatz zum § 32 „dem Bürgermeister bleibt es vorbehalten, Mitglieder des Stadtrathes oder Gemeinderathes zu den Colloquien zu delegieren." Der Referenten-Antrag mit dem Zusatze und der Abänderung des St.-R. Dr. Huber werden angenommen.

**St.-R. Dr. Huber** referiert über Ergänzungswahlen in den Armenrath des XVIII. Bezirkes und beantragt, die Wahl des

Gleißner Johann, k. k. Official,
Ladner Wilhelm, Gastwirt,
Drobnik Johann, Herrenschneider,
Seyfried Josef, Gemischtwaren-Verschleißer,

zu Armenräthen zu bestätigen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des Registranten Ferd. Castle um zweimonatlichen Urlaub und beantragt die Gesuchsgewährung. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über den Bericht der Verwaltung der städtischen Versorgungsanstalt in Wien, betreffend die Aufnahme von Taglöhnerinnen zur Reinigung der Localitäten und beantragt, die Aufnahme von weiteren drei auswärtigen Taglöhnerinnen zum Zwecke der Reinigung der Fußböden in den Pfründnerzimmern, der Gänge und Stiegen mit dem Kostenbetrage von 720 fl. zu bewilligen und zur Deckung der halbjährigen Auslage pro 1892 per 360 fl. einen Zuschusscredit zur Versorgungsfonds-Rubrik X 5 „Reinigung der Localitäten" in gleicher Höhe zu genehmigen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen der Eheleute Swesený um Ausstellung einer Freilassungserklärung bezüglich Grundb.-Einl.-Zahl 1075 im IV. Bezirke, Alleegasse und beantragt die Löschung der Reallast wegen Herstellung des Trottoirs, jedoch nicht die Löschung des Bauverbotes. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Errichtung der Jakob Kuffner'schen Studienstiftung und beantragt, die Übernahme dieser Stiftung in die Verwaltung der Gemeinde Wien, sowie die Ausfertigung des Stiftbriefes nach dem vorgelegten Entwurfe zu genehmigen. (Angenommen.)

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter** referiert über den Statthalterei-Erlass, Z. 4083, bezüglich der Beitragsleistung des Staates zur Wienfluss-Regulierung. (Die Debatte wird fortgesetzt.)

Der Referent modificiert für den Fall, als der von ihm gestellte Antrag „Aufrechthaltung des Gemeinderaths-Beschlusses vom 22. April 1892, respective 27. Jänner 1892" abgelehnt werden sollte, den Antrag des St.-R. Noske in folgender Weise:

„Der Gemeinderath hält an dem von ihm in der an das Herrenhaus gerichteten Petition vertretenen Rechtsstandpunkte in der Frage der Beitragsleistung des Staates zur Wienfluss-Regulierung fest. Um jedoch nicht die Verantwortung für eine etwaige Verzögerung in der gänzlichen Beseitigung der Linienwälle und im Beginne der Arbeiten für die Verkehrsanlagen der Gemeinde zu übernehmen, und da das Interesse der Arbeit erwartenden Bevölkerung durch die Verzögerung der Arbeiten mehr geschädigt würde, als es durch das Festhalten an der berechtigten Forderung der Gemeinde gefördert werden könnte, fügt sich die Gemeinde angesichts der von der Regierung geschaffenen Zwangslage dem an sie gestellten Ansinnen und erklärt in der zuversichtlichen Erwartung, dass die hohe Regierung bei Erledigung der Linienwallfrage die Interessen der Gemeinde gebürend berücksichtigen werde, seinen Beschluss vom 27. Jänner 1892 im § 4 abzuändern wie folgt ꝛc.

(Die Debatte über diesen Gegenstand wird wieder aufgenommen.)

St.-R. Dr. v. Billing beantragt:

„Unter Festhaltung des Standpunktes, welchen der Gemeinderath in seiner an das hohe Herrenhaus gerichteten Petition eingenommen hat, und in Erwägung, dass der Gemeinderath eine Verantwortung für eine Verzögerung in der Durchführung der Verkehrsanlagen nicht auf sich nehmen kann und will, beschließt der Gemeinderath . . . ."

St.-R. Dr. Vogler zieht seinen Antrag zurück.

St.-R. Noske accommodiert sich dem Antrage des Referenten.

Der Referenten-Antrag „Aufrechthaltung des Gemeinderaths-Beschlusses vom 22. April 1892, respective 27. Jänner 1892" wird mit 13 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag des St.-R. Dr. v. Billing wird mit 15 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der Zusatz-Antrag des Referenten „endlich in der zuversichtlichen Erwartung, dass die hohe Regierung bei Erledigung der Linienwallfrage die Interessen der Gemeinde gebürend berücksichtigen werde, —" wird mit 14 Stimmen angenommen.

Desgleichen wird die Formulierung des § 4 in der Fassung des Referenten angenommen.

Der Beschluss lautet sonach:

Unter Festhaltung des Standpunktes, welchen der Gemeinderath in seiner an das hohe Herrenhaus gerichteten Petition eingenommen

hat, und in Erwägung, dass der Gemeinderath eine Verantwortung für eine Verzögerung in der Durchführung der Verkehrsanlagen nicht auf sich nehmen kann und will, endlich in der zuversichtlichen Erwartung, dass die hohe Regierung bei Erledigung der Linienwallfrage die Interessen der Gemeinde gebührend berücksichtigen werde, beschließt der Gemeinderath, seinen Beschluss vom 27. Jänner 1892 im § 4 abzuändern wie folgt:

§ 4.

Die Betheiligung der Gemeinde an den im § 1 genannten Verkehrsanlagen erfolgt unter der Bedingung, dass dem Programme seitens des Landes Nieder-Österreich und seitens des Staates zugestimmt werde, dass behufs der Betheiligung des Landes und des Staates an der Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Anlehens die verfassungsmäßige Genehmigung erwirkt werde und dass bezüglich der Wienfluss-Regulierung das Land Nieder-Österreich die Verzinsung und Tilgung jenes Anlehensbetrages, welcher zur Beschaffung des nach Maßgabe des Bauforischrittes auszuzahlenden, auf das Land entfallenden effectiven Betrages von 5,000.000 fl. nebst den auflaufenden Intercalarzinsen erforderlich ist — und der Staat vom 1. Jänner 1898 angefangen die Verzinsung und Tilgung eines Nominalbetrages von 5,000.000 fl. des von der „Commission für die Verkehrsanlagen in Wien" aufzunehmenden, mit höchstens 4 Percent verzinslichen und innerhalb längstens 90 Jahren rückzahlbaren Anlehens — übernehmen.

**St.-R. Kreindl** referiert über den Antrag des Gem.-Rathes Schenzel wegen Errichtung eines Rettungsplatzes auf dem Bauernfeldplatze im IX. Bezirke und Aufstellung eines Intensivbrenners. Derselbe beantragt die Herstellung eines Rettungsplatzes auf dem Bauernfeldplatze im IX. Bezirke an der in der vorgelegten Beleuchtungsskizze mit M bezeichneten Stelle mit dem Kostenbetrage von 120 fl., welche Auslage sub Rubrik XXII 1 a des Budgets ihre Deckung findet, sowie die Beleuchtung dieses Rettungsplatzes mit einer ganznächtigen Gasflamme, die mit Rücksicht auf die geringen Dimensionen des Bauernfeldplatzes, sowie der übrigen dort vorhandenen Gasflammen hinreichend erscheint, mit dem jährlichen Kostenbetrage von 38 fl. 33 kr. (bedeckt Rubrik XXV 1 a). (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Abschreibung eines rückständigen Platzzinses nach Michael Stierling und beantragt, die Bewilligung zur Abschreibung des uneinbringlichen Restes per 133 fl. 90 kr. zu genehmigen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Abschreibung einer Canal-Einmündungsgebür nach Jg. und W. Huber und Karl Linsenmayer. Derselbe beantragt die Abschreibung dieser Gebüren. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des Maria Elisabethen-Vereines um Subvention und beantragt, diesem Vereine auch für das Jahr 1892 eine Subvention im Betrage von 200 fl. zu bewilligen. (Angenommen; an den Gemeinderath);

— **derselbe** referiert über das Offertverhandlungs-Ergebnis bezüglich des Canalbaues XV. Bezirk, Aufmarschgasse und innere Gürtelstraße. Derselbe beantragt die Genehmigung des Bestbotes des Maurermeisters Heinrich Sikora mit dem angebotenen Nachlasse von 24·6 Percent von den Kostenanschlagspreisen per 2475 fl. 50 kr. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über den Verkauf von altem Schmiedeeisen und Kesselblech und beantragt, den Verkauf von circa 50 Meter-Centner alten unbrauchbaren Schmiedeeisens und circa 15 bis 20 Meter-Centner alten unbrauchbaren Kesselbleches zum Preise von 2 fl. 75 kr. aus freier Hand an Moriz Bauer. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Bestimmung des Platzzinses für die Tischaufstellung vor dem Gasthause des Josef Bornstorfer, Nussdorf, Hauptstraße 5, und beantragt die Genehmigung des Platzzinses mit 5 fl. (Angenommen.)

**Vice-Bürgermeister Dr. Richter** referiert über Besetzungen im Stadtbauamte und beantragt

die Beförderung des Josef Sdouz zum Ingenieur 3. Gehaltsstufe;

die Vorrückung des Ignaz Schneider zum Ingenieur-Adjuncten I. Classe, 1. Gehaltsstufe;

die Vorrückung des Josef Picknicezek zum Ingenieur-Adjuncten I. Classe, 2. Gehaltsstufe.

die Beförderung des Hugo Hromatka zum Ingenieur-Adjuncten I. Classe, 3. Gehaltsstufe;

die Vorrückung des Karl Ebenheh zum Ingenieur-Adjuncten II. Classe, 1. Gehaltsstufe;

und die Beförderung des Wenzel Schetril zum Ingenieur-Adjuncten II. Classe, 2. Gehaltsstufe. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 24. Juni 1892, Z. 12031, wegen Vornahme der Bauarbeiten zur Unterfahrung der Quellen im Naßwald und Reißthal und beantragt, von der Ergreifung eines Recurses gegen obige Entscheidung, womit die Bewilligung ertheilt wird, die sub 1 und 2 der Entscheidung verzeichneten Arbeiten sofort in Ausführung zu bringen, gänzlich abzusehen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Protokoll bezüglich der neunten Revision der Stollenbauarbeiten vom großen Höllenthale zum Kaiserbrunnen und über die dritte Revision der Bauarbeiten vom Naßwald zum großen Höllenthale und beantragt die Kenntnisnahme. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen der Arbeiter-Krankencassa in Gloggnitz um eine Entschädigung für die ärztliche Behandlung der Wasserleitungs-Bauarbeiter im Naßwald und Höllenthal. Derselbe beantragt, ohne hiezu eine Verpflichtung anzuerkennen oder zuzugeben, aus Billigkeitsrücksichten und auf Widerruf der allgemeinen Arbeiter-Krankencassa in Gloggnitz gegen dem, dass der Anstaltsarzt regelmäßig an zwei zwischen ihm und der Bauleitung zu vereinbarenden Tagen jeder Woche in sämmtlichen Arbeiterbaracken im Höllenthale und Naßwalde ärztliche Nachschau pflegt und dass die Bauleitung berechtigt ist, in außerordentlichen Fällen der Verunglückung oder plötzlichen Erkrankung von Arbeitern diesen Arzt oder einen anderen Arzt auf Kosten der Krankencassa zu requirieren, auf die Dauer der Bauzeit eine jährliche Subvention von 300 fl. zuzugestehen. (Angenommen.)

**St.-R. Dr. Hackenberg** referiert über die Aufstellung von Pferde-Unterstandshallen der Wiener Tramway-Gesellschaft in der Gumpendorferstraße und beantragt:

Es sei der Herstellung des mit dem Stadtraths-Beschlusse vom 24. Februar 1892, Z. 1475, gestatteten Gallerie-Einbaues in die Mauer des Eßterhazygartens in der Gumpendorferstraße zum Zwecke der Unterbringung von vier Vorspannspferden der Wiener Tramway-Gesellschaft an dem nunmehr commissionell ausgemittelten Platze zuzustimmen. (Angenommen.)

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

# Bericht

über die Stadtraths-Sitzung vom 6. Juli 1892 (nachmittags).

Vorsitzende: Bürgermeister Dr. Prix.
1. Vice-Bürgermeister Dr. Borschke.
2. Vice-Bürgermeister Dr. Richter.

Anwesende: Dr. v. Billing, Boschan, v. Götz, v. Goldschmidt, Dr. Grübl, Dr. Huber, Kreindl, Dr. Lederer, Matzenauer, Meißl, Noske, Schlechter, Schneiderhan, Dr. Stenzl, Vaugoin, Dr. Vogler, Witzelsberger, Wurm.

Beurlaubt: St.-R. Rückauf.
Experte: Ingenieur Klose.
Schriftführer: Magistrats-Concipist Appel.

**Bürgermeister Dr. Prix** eröffnet die Sitzung.

**St.-R. Meißl** referiert über 19 Gesuche um Aufnahme, beziehungsweise Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband und beantragt:

a) Die Zuständigkeit zu verleihen:
Belan Karl, Hausdiener;
Cerny Leopold, Uhrmacher und Goldwarenhändler;
Boigner Martha, Bedienerin und Wäscherin;
Streibel Anton, Bahnarbeiter;
Malata Emerich, Cassier;
Vogel Josef, Bahnbeamter;
Zelnicek Gottfried, Geschäftsleiter;
Sachs Franz, Maurergehilfe und Hausbesorger;
Butny Johann, Maurergehilfe und Hausbesorger;
Paul Johann, Hausdiener;
Kral Franz, Klaviermachergehilfe;
Teufelhart Math., Laternanzünder;
Sablik Kaspar, Schuhmachergehilfe;
Karpischek Petronella, Wirtschafterin.

b) Die erbetene Zusicherung zu ertheilen:
Preßl Gottfried, Aspirant der Nordbahn;
Strake Marie, Kleidermacherin;
Trippelsdorf Joh. Theod., Schlafwagen-Conducteur;
Kerler Eduard, Beamter;
Palasek Barbara, Hausbesorgerin. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über 14 Gesuche um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband und beantragt, die Zuständigkeit zu verleihen:
Preßler Franz, Sicherheitswachmann;
Kargel Franz, Hilfsbeamter;
Gmeinböck Josef, Gymnastiker;
Schimek Karl, Schuhmacher;
Navra Franz, Schneider;
Entinger Alois, Pfaidler;
Zimmermann Martin, Postamtsdiener;
Klein Florian, Hausbesorger;
Bednarzik Josef, Ziegeldeckergehilfe;
Doucba Franz, Hausbesorger;
Czech Alois, Sicherheitswach-Inspector;
Stepka Marianne, Taglöhnerin;
Loybel Marie, Köchin;
Spoula Franz, Taglöhner und Hausbesorger.
(Angenommen);

— **derselbe** referiert über zehn Gesuche um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband und beantragt, die Zuständigkeit zu verleihen:
Starzinger Juliana, Köchin;
Weiß Rudolf, Stoffknopfmacher;
Schmidt Eduard, Hilfsarbeiter;
Bruckner-Ferschitz Karl, Cartonnagearbeiter;
Sturm Franz, Kaffeekoch;
Kießlich Josef, Zuschneider;
Franz Johann, Bäcker;
Wanke Anna, Fabriksarbeiterin;
Fortelny Josefa, Bedienerin;
Schimpf Johann, Gastwirt. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über vier Gesuche um Verleihung der Zuständigkeit und beantragt, die Zuständigkeit zu verleihen:
Knettner Fanny, Kleidermacherin;
Dworzak Barbara, Köchin;
Schwarz Josef, Sattlergehilfe;
Wolf Josef, Kammerdiener. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des Alois Scheidl, Vergolder und Hausbesitzer, um Verleihung des Bürgerrechtes und beantragt die Verleihung des Bürgerrechtes an Alois Scheidl.
(Angenommen);

— **derselbe** referiert über mehrere Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes und beantragt:
Das Bürgerrecht zu verleihen:
Haudek Franz, Kleidermacher;
Zellhofer Anton, Bäcker;
Berger Ferdinand, Müller;
Weiner Philipp, Fellhändler;
Kohn Adolf, Fellhändler;
Gründler Heinrich, Hufschmied;
Weitschacher Josef, Gastwirt. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über fünf Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes und beantragt, sämmtliche Bewerber abzuweisen.
(Angenommen.)

**St.-R. Wurm** referiert über das Ergebnis der Offertverhandlung wegen Vergebung der zur Erweiterung der Geleiseanlage beim städtischen Lagerhause erforderlichen Schienen, Laschen und Platten im veranschlagten Kostenbetrage von 4370 fl. und beantragt, diese Lieferung dem commerciellen Centralbureau der Witkowitzer Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft, und zwar die Lieferung der Schienen zum Preise von 10 fl. 75 kr. und der übrigen Artikel zum Preise von 14 fl. per Meter-Centner, zu übertragen und die bedungene Reducierung der Haftungspflicht von fünf auf drei Jahre zu genehmigen.
(Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des August Grafen Zichy um Baulinienbestimmung für Or.-Nr. 10 Schmiedgasse in Penzing und beantragt, bezüglich der Realität Or.-Nr. 10 Schmiedgasse Penzing die für die Schmiedgasse bereits bestimmte Baulinie aufrechtzuhalten und die in der Richtung der Bahngasse bisher offen gelassene Lücke nach Maßgabe der Baulinie der angrenzenden Realitäten geradlinig zu ergänzen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des Josef Weingartner um Genehmigung der Durchführung einer neuen Gasse durch die Realität Einl.-Z. 67 in Währing an der Michaelerstraße, Ferstelgasse und Neugasse und beantragt die Ablehnung.

(Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen um Überlassung des ehemaligen Turnsaales im städtischen Hause VII. Bezirk, Neubaugasse 25 an den Wiener Volksbibliotheksverein und beantragt die Ablehnung, nachdem der Gemeinderath zufolge Beschlusses vom 10. Juni 1892, Z. 2692 die Adaptierung dieses Turnsaales für die Steueramtsabtheilung des magistratischen Bezirksamtes für den VI. und VII. Bezirk genehmigt hat und daher eine anderweitige Verwendung des Saales dermalen nicht thunlich ist.

(Angenommen;)

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des Vorstehers des III. Bezirkes wegen Einlösung der Häuser Nr. 65, 67, 69, 71, 73 und 121 Erdbergstraße im III. Bezirke und beantragt die Ablehnung. (Angenommen.)

**St.-R. Dr. v. Billing** referiert über das Ansuchen des gewesenen Sanitätsaufsehers Franz Jünger um Zulage für seine Verwendung beim Gebüreneinhebungsgeschäfte und beantragt, dem Genannten auf die Dauer seiner stattgehabten provisorischen Verwendung, und zwar vom 23. December 1891 an, eine monatliche Zulage von 10 fl. zu bewilligen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das neuerliche Ansuchen des Jakob Radlecker, ehemaliger Beamter der Gemeinde Neulerchenfeld, um Verleihung eines Quinquenniums und beantragt die Ablehnung. (Vide Stadtraths-Beschluss vom 28. Jänner 1892, Z. 306.)

St.-R. Witzelsberger beantragt die Gesuchsgewährung.

Dieser Antrag wird abgelehnt und der Referenten-Antrag angenommen.

**St.-R. Roske** referiert über den Antrag des Gem.-Rathes Rauscher wegen Begrüßung der sächsischen Turner am 16. Juli l. J. und beantragt die Ablehnung aus den im Magistrats-Berichte angeführten Gründen. (Angenommen.)

**St.-R. Dr. Huber** referiert über den zwischen der Gemeinde Wien und der Allg. österr. Elektricitäts-Gesellschaft in Wien abzuschließenden Vertrag und beantragt:

§ 1.

Die Gemeinde Wien ertheilt der Allgemeinen österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft das Recht, in den städtischen Straßen, Gassen, Plätzen, Brücken und Gartenanlagen in dem dermaligen Gemeindegebiete in Wien für die Vertheilung elektrischer Kraft, respective zum Zwecke elektrischer Beleuchtung und sonstiger elektrischer Verrichtungen von ihrer Erzeugungsstätte in Wien, II., Obere Donaustraße Nr. 23, Leitungen sammt allem Zugehör zu legen und dieselben für die Beleuchtung, Heizung, Krafttransmission und alle anderen zulässigen Zwecke, zu welchen elektrische Kraft angewendet werden kann, zu benützen, insoweit hiedurch in den betreffenden städtischen Objecten (Straße, Gasse, Platz, Brücke, Gartenanlage) die jeweilig bestehenden Telegraphen-, Telephonleitungen und sonstigen Elektricitätsleitungen nicht gestört werden und die Anlage solcher Leitungen sowie von elektrischen Leitungen überhaupt, sei es eines anderen Unternehmers oder der Gemeinde, sich aus technischen Gründen nicht als unmöglich darstellt. (Angenommen.)

(Vice-Bürgermeister Dr. Vorschke übernimmt den Vorsitz.)

§ 2.

Referent beantragt, das der allg. österr. Elektricitäts-Gesellschaft ertheilte Benützungsrecht derselben bis 13. October 1937 einzuräumen.

St.-R. v. Goldschmidt beantragt nach dem Magistrats-Antrage „bis 1. Juli 1939".

St.-R. Dr. Vogler beantragt „bis 1. Juli 1940".

Der Antrag des St.-R. Dr. Vogler wird abgelehnt; der Antrag des St.-R. Ritt. v. Goldschmidt angenommen. (15 Stimmen dafür.)

Der § 2 lautet daher nach dem Magistrats-Antrage:

§ 2.

Das der Allgemeinen österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft ertheilte Benützungsrecht wird derselben bis zum 1. Juli 1939 eingeräumt.

Für den Fall, als es die Gemeinde in ihrem Interesse gelegen erachtet, den gegenwärtigen Vertrag vor dem 1. Juli 1939 aufzulösen, wird derselben hiemit das Recht eingeräumt, die Auflösung schon am 1. Juli 1904, oder am 1. Juli 1914 oder am 1. Juli 1924 zu begehren; doch wird die Gemeinde hiezu nur in dem Falle berechtigt sein, wenn sie diesen Entschluss drei Jahre vor Eintritt des bezüglichen Zeitpunktes der Unternehmerin bekanntgegeben hat.

Als § 3 beantragt Referent:

§ 3.

Bei Ablauf des Vertrages, d. i. am 1. Juli 1939 gehen sämmtliche im städtischen Grunde und an städtischen Objecten im Gemeindegebiete bestehenden Leitungen, Apparate und Einrichtungen unentgeltlich in das freie Eigenthum der Gemeinde über und steht der Gemeinde das Recht zu, auch die im Gemeindegebiete von Wien liegenden Realitäten, in welchem sich die von der Unternehmerin benützte Erzeugungsstätte für Elektricität befindet, sammt allen Baulichkeiten, Apparaten und Einrichtungen, welche zum Betriebe der elektrischen Anlagen dienen oder hiezu erforderlich sind, und eventuell auch sammt anderweitigen Anlagen, welche zwar nicht zum Betriebe elektrischer Anlagen dienen, aber mit denselben gemeinsam und mit gemeinsamen Hilfsmitteln betrieben werden (Nebenanlagen), um den gerichtlich zu erhebenden Schätzwert zu erwerben; nur muss die Gemeinde die Absicht dieser Erwerbung der Unternehmerin mindestens drei Jahre vor Vertragsablauf bekanntgeben.

Die Realitäten sind von der Unternehmerin lasten- und schuldenfrei zu übergeben.

Außerdem räumt für diesen Fall die Unternehmerin der Gemeinde Wien, beziehungsweise dem von derselben bestellten Unternehmer (§ 6), ohne Anspruch auf Entschädigung das Recht ein, alle jene zum unbehinderten Betriebe der übergebenen Erzeugungsstätten für Elektricität und der von denselben ausgehenden Leitungsanlagen erforderlichen Objecte, auf deren Herstellung die Unternehmerin zur Zeit der Übergabe noch aufrechte Privilegien besitzt, durch wen immer im Stand halten und erneuern zu können. Die Unternehmerin haftet ferner dafür, dass für diesen Fall die von ihr selbst erwirkten k. k. ausschließenden Privilegien während ihrer Dauer durch die Gemeinde oder den von derselben bestellten Unternehmer in Ansehung der übernommenen Erzeugungsstätten unentgeltlich fortbenützt werden können.

Endlich verpflichtet sich die Unternehmerin in einem solchen Falle, auch jene Befugnisse zur Ausübung anderweitiger fremder Privilegien (Licenzen), welche von ihr zur Zeit der Übergabe bei dem Betriebe der Erzeugungsstätten benützt werden, unter den ihr (der Unternehmerin) selbst eingeräumten Bedingungen, beziehungsweise gegen Vergütung des

gemachten Aufwandes pro rata temporis zur fortgesetzten Ausübung in Ansehung der übergebenen Erzeugungsstätten an die Gemeinde zu übertragen.

St.-R. Schlechter beantragt, die Worte in der zweiten und dritten Zeile „im städtischen Grunde und an städtischen Objecten" zu streichen.

Der Referenten-Antrag wird angenommen.

Der Referent beantragt weiters:

§ 4.

Bei Auflösung des Vertrages, d. i. nach dem 1. Juli 1904, nach dem 1. Juli 1914, eventuell nach dem 1. Juli 1924, kommt das im § 3 für die Gemeinde bedungene Heimfallsrecht in Wegfall und ist die Gemeinde verpflichtet:

a) diejenigen Objecte, bezüglich welcher ihr nach § 3 dieses Vertrages nach dessen Ablauf das Heimfallsrecht zusteht, sowie

b) jene Objecte, welche sie nach § 3 dieses Vertrages nach dessen Ablauf um den Schätzwert zu erwerben das Recht hat,

um den gerichtlich zu erhebenden Schätzwert abzüglich der allfällig auf diesen Objecten haftenden Schuldcapitalien, und zwar nach dem 1. Juli 1904 mit 35%, schreibe fünfunddreißig Percent Aufzahlung auf den Schätzwert, nach dem 1. Juli 1914, rücksichtlich nach dem 1. Juli 1924 die unter a) bezeichneten Objecte mit einem Abzuge von 10 Percent, schreibe zehn Percent, rücksichtlich 50 Percent, schreibe fünfzig Percent, vom Schätzwerte und die unter b) bezeichneten Objecte um obigen Schätzwert unter den im § 3 angegebenen Bedingungen zu erwerben, und ist die Unternehmerin gebunden, diese Objecte der Gemeinde in betriebsfähigem Zustande zu übergeben, und steht auch in diesen Fällen der Gemeinde das im § 3, Absatz 3 und 4 eingeräumte Recht zu. (Angenommen.)

§ 5.

Zur Ermittlung des Schätzwertes in den Fällen der §§ 3 und 4 wird zu Beginn des zweiten Jahres vor Ablauf oder Auflösung des Vertrages eine gerichtliche Schätzung der von der Gemeinde zu übernehmenden Objecte, mit Bedachtnahme auf den Zustand, in welchem sich die Objecte befinden, und mit Rücksicht auf deren Bestimmung, rücksichtlich Betriebsfähigkeit, jedoch ohne Bedachtnahme auf den Ertragswert vorgenommen werden.

Ist die Gemeinde im Falle des § 3 zur käuflichen Übernahme der dort bezeichneten Objecte berechtigt oder im Falle des § 4 zur käuflichen Übernahme der sämmtlichen Anlagen und Objecte im Gemeindegebiete von Wien verpflichtet, so wird in dem dem Ablaufe oder der Auflösung des Vertrages vorhergehenden Jahre im Wege einer neuerlichen gerichtlichen Schätzung die nothwendige Ergänzung und Berichtigung der früheren Schätzung mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Übergabe und die in der Zwischenzeit eingetretenen und eintretenden Wertänderungen vorgenommen werden.

Die Kosten dieser Schätzungen tragen beide Contrahenten zu gleichen Theilen und ist der durch die letztgedachte ergänzende und berichtigende Schätzung festgesetzte Wert der Ablösungsobjecte von der Gemeinde sofort bei der grundbücherlichen und physischen Übergabe zu bezahlen.

Sollte diese Schlussschätzung im letzten Vertragsjahre nicht beendet werden können, so hat nichtsdestoweniger die Übernahme, rücksichtlich die Übergabe der bezeichneten Objecte sammt Zugehör sofort nach Endigung des Vertrages zu erfolgen, wenn die Gemeinde zwei Drittel des durch die Schätzung, welche im zweiten Jahre vor Ende des Vertrages vorgenommen wurde, erhobenen Schätzwertes nach lastenfreier grundbücherlicher und physischer Übergabe an die Unternehmerin bezahlt.

Der von dem letzten Tage der Übernahme an mit 5%, schreibe fünf Percent, zu verzinsende Rest des aus der schließlichen Schätzung sich ergebenden Wertes ist sofort nach Vollendung dieser Schätzung an die Unternehmerin zu bezahlen. (Angenommen.)

§ 6.

Sollte die Gemeinde beabsichtigen, den Betrieb der zufolge der Bestimmungen der §§ 3, 4 oder 5 dieses Vertrages in ihren Besitz übergegangenen Anlagen und Objecte an einen Unternehmer zu übertragen, so wird der Allgemeinen österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, aus deren Eigenthum diese Anlagen und Objecte in das Eigenthum der Gemeinde übergegangen sind, der Vorzug vor den Mitconcurrenten für den Fall gesichert, dass die Allgemeine österreichische Elektricitäts-Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger bei der Offertverhandlung in Concurrenz tritt und das von demselben bei der Offertverhandlung eingebrachte Offert mit dem concurrierenden Bestbote in Bezug auf die Bedingungen von der Gemeinde Wien als gleichwertig befunden wird. (Angenommen.)

§ 7.

Die Gemeinde Wien gestattet der Unternehmerin während der Dauer dieses Vertrages die Legung von Leitungen zur Führung der Elektricität von der Erzeugungsstätte in Wien (§ 1) in den derselben gehörigen Straßen, Gassen, Plätzen, Brücken und Gartenanlagen, jedoch nur unter deren Niveau, sowie die Aufgrabungen zur Legung und Erhaltung dieser Leitungen auf ihre Kosten gegen genaue Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages und der jeweilig bestehenden Vorschriften.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, bei Anlage einer jeden Leitung und bei Abänderung einer bestehenden Leitung den Tracenplan, in welchem die bezüglichen Leitungen mit ihren Dimensionen unter Angabe der Situation und Tiefenlage, sowie alle Vertheilungskästen, Ausschalter und allfällige Probevorrichtungen ersichtlich zu machen sind, ferner die erforderlichen Detailzeichnungen dieser Apparate vorher der Gemeinde in zwei Exemplaren zur Genehmigung vorzulegen und darf vor erhaltener Zustimmung mit den bezüglichen Arbeiten nicht begonnen werden.

In den von der Unternehmerin vorzulegenden Ausführungsplänen sind die zunächst der Leitungen, Vertheilungskästen, Ausschalter, Probevorrichtungen u. dgl. bestehenden städtischen und anderen Objecte, wie Telegraphen-, Telephon- und andere elektrische Leitungen u. s. w., welche durch die gedachten Herstellungen berührt werden oder gefährdet werden können, genau ersichtlich zu machen und die eventuellen Sicherheitsvorkehrungen zu bezeichnen.

Zur leichteren Ermittlung der Lage, eventuell Construction dieser Objecte wird der Unternehmerin die Einsichtnahme in die Pläne und die Einholung mündlicher Auskünfte beim städtischen Bauamte soweit als möglich, jedoch ohne Haftung für die Richtigkeit der Pläne oder erhaltenen Auskünfte, sowie die nöthigenfalls erforderliche Vornahme von Straßenaufbrechungen nach eingeholter Zustimmung der Gemeinde gestattet.

Wenn von einer in einer städtischen Straße oder in einem städtischen Grunde bestehenden elektrischen Leitung eine Abzweigung in irgend ein einzelnes Object erfolgen soll, und wenn durch diese Zweigleitung bloß eine Traversierung der städtischen Straße oder des städtischen Grundes nothwendig ist, so ist mittelst einfacher schriftlicher Anzeige dieser Herstellung die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Findet dieselbe die Vorlage von Plänen für nothwendig, so hat diese

im Sinne der Bestimmungen dieses Paragraphes und des § 8 zu erfolgen und darf in keinem Falle vor ertheilter Bewilligung mit der Herstellung begonnen werden. (Angenommen.)

Referent beantragt als § 8:

§ 8.

Von dem Beginne jeder Arbeit, welche ein Aufbrechen des städtischen Grundes bedingt, ist mindestens 24 Stunden früher die Gemeinde, die k. k. Polizeibehörde, die k. k. Post- und Telegraphen-Direction, die Privattelegraphen-Gesellschaft und die betreffende Gas- oder Elektricitäts-Gesellschaft schriftlich in die Kenntnis zu setzen und hat die Unternehmerin unter Einem der Gemeinde ein detailliertes Arbeitsprogramm in zwei Exemplaren vorzulegen. Dieses Arbeitsprogramm ist nach Zustimmung seitens des Stadtbauamtes, wobei auf die zeitlichen und örtlichen Verhältnisse entsprechend Rücksicht zu nehmen sein wird, mit thunlichster Beschleunigung im kurzen Wege der Unternehmerin in einem Exemplare rückzustellen.

Vor der Hinausgabe dieses Arbeitsprogrammes darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

In besonders dringenden Fällen ist die Anzeige über die Vornahme von Arbeiten mindestens gleichzeitig mit dem Beginne derselben unter Vorlage des Arbeitsprogrammes zu erstatten, in welchem Falle es der Gemeinde freisteht, diese begonnenen Arbeiten sofort wieder einzustellen.

Wenn mit der Legung, Abänderung oder Ausbesserung einer Leitung begonnen wurde, so sind die darauf bezüglichen Arbeiten mit aller Beschleunigung und ohne Unterbrechung bis zu ihrer gänzlichen Vollendung, an besonders lebhaften Passagen über Aufforderung der Gemeinde selbst bei Nacht ununterbrochen fortzusetzen und Straßenkreuzungen auf Verlangen der Gemeinde nur zur Nachtzeit zu bewirken, ohne dass die Unternehmerin deshalb berechtigt sein soll, an die Gemeinde Ansprüche zu stellen.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, sich bei der Ausführung der Leitungen und anderer Herstellungen genau nach den behördlichen Anordnungen zu benehmen, insbesondere den Straßenkörper wieder vollkommen in den früheren Stand herzustellen, bei gepflasterten Straßen aber durch ein Jahr für den entsprechenden soliden Bestand des Pflasters zu haften.

Die Gemeinde Wien ist auch berechtigt, die Unternehmerin zu verhalten, neue und umzulegende Kabelleitungen in die städtischen Haupt- und Nebencanäle, welche hiezu geeignet sind, nach den Angaben des Stadtbauamtes unterzubringen und für die Führung von Leitungskabeln im Bedarfsfalle die Einziehung von Rohren und die Herstellung von Canälen zu verlangen.

Bei allen Aufgrabungen, wie bei Legung und Ausbesserung der Leitungen müssen alle Beschädigungen an Canälen, Wasserleitungen, Baumpflanzungen, Gebäuden und anderen Objecten mit möglichster Sorgfalt vermieden werden; kommen solche dennoch vor, so hat die Unternehmerin geeignete Abhilfe, eventuell Schadenersatz zu leisten.

Desgleichen ist die Unternehmerin gehalten, bei Legung von Leitungen in Gartenanlagen, bei Brücken und anderen Objecten alle zum Schutze dieser Objecte als zweckmäßig erprobten Versicherungen anzuwenden, ohne dass deshalb von der Unternehmerin eine wie immer Namen habende Entschädigung ausgesprochen werden darf.

Übrigens steht der Gemeinde das Recht zu, die Umlegung oder gänzliche Beseitigung der Leitungen von dem der Gemeinde gehörigen Grunde in Straßen, Gassen, auf Plätzen, Brücken und in Gartenanlagen, wenn dies aus öffentlichen Rücksichten geboten erscheint, innerhalb einer von Fall zu Fall zu bestimmenden Zeit zu verlangen.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, wenn es das Interesse des öffentlichen Verkehres erfordert, zu verlangen, dass behufs Vermeidung von Traversierungen von Straßen und Plätzen infolge von Abzweigungen in die Häuser an jeder Seite der Straße oder des Platzes von der Unternehmerin ein Kabel (eine Haupt-, beziehungsweise Vertheilungsleitung) gelegt werden muss.

Jede Abänderung der Leitungstracen sowie Versetzung der hiezu gehörigen Objecte, dieselbe mag nun aus Anlass einer Straßenregulierung, der Umwandlung eines Straßengrundes in einen Baugrund, einer öffentlichen oder Privatbauführung oder sonst aus öffentlichen Rücksichten nothwendig werden, muss auf Kosten der Unternehmerin ohne irgend einen Entschädigungsanspruch an die Gemeinde geschehen.

Im Falle irgend ein Kabel außer Betrieb gesetzt wird und anderweitig gelegt werden soll, ist derselbe Vorgang, wie in den früheren Bestimmungen einzuhalten.

Absatz 1 bis 5 nach dem Referenten-Antrage angenommen.

Zum 6. Absatze beantragt St.-R. Noske zu setzen: „welche nach Anschauung des Stadtbauamtes hiezu geeignet sind."

St.-R. Dr. Lederer beantragt, die Worte „welche hiezu geeignet sind" wegzulassen.

Der Referent erklärt sich hiemit einverstanden.

St.-R. Wurm nimmt jedoch den ursprünglichen Referenten-Antrag (Beibehaltung dieser Worte) wieder auf.

Der Antrag des St.-R. Wurm (ursprünglich Referenten-Antrag) wird angenommen.

Absatz 7 bis 9 nach dem Referenten-Antrage angenommen.

Zum 10. Absatze beantragt St.-R. Noske folgende Stilisierung: Die Gemeinde Wien ist berechtigt, . . . . . zu verlangen, dass, um bei Abzweigungen in die Häuser die Traversierung von Straßen und Plätzen zu vermeiden, an jeder Seite u. s. f.

Der Antrag des St.-R. Noske wird abgelehnt, der Referenten-Antrag angenommen.

Der letzte Absatz wird nach längerer Debatte vom Vorsitzenden in folgender Weise zur Abstimmung gebracht:

„Im Falle ein Kabel außer Betrieb gesetzt wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, dasselbe auf Verlangen der Gemeinde aus dem Grunde zu entfernen und hiebei denselben Vorgang wie bei Legung des Kabels einzuhalten. (Angenommen.)

(Vice-Bürgermeister Dr. Richter übernimmt den Vorsitz.)

Referent beantragt als § 9:

§ 9.

Für die Gestattung der Benützung des der Gemeinde Wien gehörigen Grundes in Straßen, Gassen, auf Plätzen, Brücken und in Gartenanlagen hat die Unternehmerin per laufenden Meter der Haupt- und Vertheilungsleitung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kabel, welche in einer und derselben Kabeltrace liegen, jährlich einen vom Beginne des Halbjahres, in welchem die Legung erfolgt, zu berechnenden Grundzins von einem Kreuzer ö. W. zu bezahlen.

Für die Nebenleitungen, das sind die Abzweigungen von den Leitungen in den Straßen zu den einzelnen Abgabsstellen, ist ein solcher Platzzins nicht zu bezahlen; dagegen ist für alle Ausschalter, Probevorrichtungen u. dgl. Objecte ein vom Beginne des Halbjahres, in welchem die Aufstellung erfolgt, zu berechnender Grundzins mit einem

Gulden ö. W. per Jahr, und zwar für jedes dieser Objecte zu bezahlen. Zur Ermittlung dieser Grundzinse ist die Unternehmerin verpflichtet, bis längstens 31. December jedes Jahres der Gemeinde einen genauen Ausweis über die Länge der Haupt- und Vertheilungsleitungen, sowie über den Bestand aller dem Grundzinse von einem Gulden unterliegenden Objecte vorzulegen.

Der hiernach ermittelte Grundzins ist sodann bis längstens 31. März des nächstfolgenden Jahres an die städtische Hauptcassa zu bezahlen. (Angenommen.)

Referent beantragt als § 10.

§ 10.

Für die Benützung des der Gemeinde Wien gehörigen Grundes in Straßen, Gassen, auf Plätzen, Brücken und Gartenanlagen zu dem im § 1 angegebenen Zwecke hat die Unternehmerin der Gemeinde außer der im § 9 bestimmten Zahlung eine jährliche Abgabe zu entrichten.

Diese Abgabe beträgt 3%, schreibe drei Percent, derjenigen Brutto-Einnahmen, welche die Unternehmerin aus dem in Gemäßheit des § 1 auszuführenden gewerblichen Unternehmen der Lieferung elektrischen Stromes zum Zwecke der Beleuchtung, Kraftübertragung und sonstigen elektrischen Verrichtungen erzielen wird, und zwar in Bezug auf die nach § 23 dieses Vertrages einen integrierenden Bestandtheil desselben bildenden „Bedingungen für die Lieferung elektrischen Stromes" nur von jenen Einnahmen, welche entweder tarifmäßig für die Miete der Elektricitätsmesser (§ 6 ebenda), für Lieferung der Elektricität und sonstige Verbrauchseinrichtungen (wie Elektromotoren, Öfen u. s. w.) (§ 7 ebenda) und für die mietweise Beistellung von Lampen (§ 8 ebenda) oder gemäß besonderer Vereinbarungen (§ 4 ebenda) erzielt werden.

Zur Ermittlung der vorbezeichneten Abgabe von den Brutto-Einnahmen ist die unternehmende Firma verpflichtet, je mit Ablauf der Kalender-Vierteljahre der Gemeinde Wien ein Verzeichnis der im abgelaufenen Vierteljahre erzielten Brutto-Einnahmen vorzulegen und gleichzeitig die entfallende Abgabe an die städtische Hauptcassa abzuführen.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, in alle auf die mehrerwähnten Brutto-Einnahmen bezüglichen Bücher und Vormerkungen durch ihre Organe jederzeit Einsicht zu nehmen, die Richtigkeit zu prüfen und sonach die entfallende Abgabe richtigzustellen.

Der erste Absatz dieses § 10 wird nach dem Referenten-Antrage angenommen; hierauf wird die Berathung zur Beiziehung des Magistrats-Referenten abgebrochen und die Sitzung geschlossen.

---

# Allgemeine Nachrichten.

## Approvisionierung.

### (Der tägliche Fleischmarkt.)

(In der Großmarkthalle eingelangte Fleischwaren vom 10. bis 16. Juli 1892.)

### 1. Fleischsendungen:

a) Für den täglichen Fleischmarkt.

| | | |
|---|---|---|
| Rindfleisch . . | 165.137 Kg. | (Davon aus Nieder-Österreich — 134.792; aus Ober-Österreich — 774; aus Mähren — 9.509; aus Galizien — 18.350; aus Ungarn — 1.712 Kg.) |
| Kalbfleisch . . . | 13.174 „ | (Davon aus Nieder-Österreich — 2.700; aus Mähren — 14; aus Galizien — 10.460; |
| Schaffleisch . . | 754 Kg. | (Davon aus Nieder-Österreich — 35; aus Galizien — 719 Kg.) |
| Schweinfleisch . | 16.916 „ | (Davon aus Nieder-Österreich — 16.421; aus Böhmen — 74; aus Galizien — 321; aus Ungarn — 100 Kg.) |
| Kälber . . . . | 767 Stück | (Davon aus Nieder-Österreich — 6; aus Mähren — 11; aus Galizien — 749; aus Ungarn — 1 St.) |
| Schafe . . . . | 84 „ | (Davon aus Nieder-Österreich — 74; aus Galizien 10 St.) |
| Schweine . . . | 127 „ | (Davon aus Nieder-Österreich — 110; aus Galizien — 17 St.) |

b) Für den Approvisionierungsverein.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rindfleisch . . . | 2.071 Kg. | Kälber . . . . . | 29 Stück |
| Kalbfleisch . . . | 19 „ | Schafe . . . . . | — „ |
| Schaffleisch . . . | — „ | Schweine . . . . | 1 „ |
| Schweinfleisch . . | 322 „ | Lämmer . . . | 20 „ |

### 2. Preisbewegung:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Rindfleisch | Siedfleisch . . . . | von 40 | bis 72 | kr. per Kg. |
| | Rostbraten u. Rieden | „ 56 | „ 92 | „ „ „ |
| Kalbfleisch . . . . . | | „ 34 | „ 85 | „ „ „ |
| Schaffleisch . . . . . | | „ 46 | „ 56 | „ „ „ |
| Schweinfleisch . . . . . | | „ 54 | „ 75 | „ „ „ |
| Kälber . . . . . | | „ 37 | „ 62 | „ „ „ |
| Schafe . . . . . | | „ 34 | „ 45 | „ „ „ |
| Schweine . . . . . | | „ 52 | „ 62 | „ „ „ |

Bei geringerer Zufuhr und entsprechender Nachfrage haben sich im allgemeinen die vorwöchentlichen Preise fest behauptet.

* * *

### (Pferdemarkt vom 15. Juli 1892.)

Zum Verkaufe wurden gebracht: 273 Pferde.

**Preis:** für Gebrauchspferde . . . . . 100—380 fl. per Stück,
„ Schlachtpferde . . . . . 27—95 fl. per Stück.

Der Markt war sehr flau.

Detailpreise in der Woche vom 10. Juli bis 16. Juli 1892:

(Geschlachtet wurden 274 Pferde.)

| | | | |
|---|---|---|---|
| Vorderes Pferdefleisch . . . . . | vom Pferde | 1 Kg. | 20—36 kr. |
| Hinteres „ . . . . . | | 1 „ | 24—44 „ |
| Lungen- und Rostbraten . . | | 1 „ | 24—44 „ |
| Selchfleisch . . . . . | | 1 „ | 30—50 „ |
| Extrawürste . . . . . | | 1 „ | 30—48 „ |
| Dürre Würste . . . . . | | 1 „ | 32—56 „ |
| Rohes Fett . . . . . | | 1 „ | 36—60 „ |
| Geschmolzenes Fett . . . . | | 1 „ | 40—80 „ |
| Schweifhaare . . . . . | | 1 Schweif | 25—80 „ |
| Knochen . . . . . | | 100 Kg. | fl. 2.—4.— |
| Häute . . . . . | | per St. | „ 3.55—6.50 |

* * *

### (Schlachtviehmarkt vom 18. Juli 1892.)

### 1. Auftrieb.

Mastvieh — 3829, Weidevieh —.—, Beinlvieh — 779.

**Summa** . 4608.

Davon — nach Racen:

| | |
|---|---|
| Ungarische Thiere . . . | 1958 |
| Galizische „ . . . | 1549 |
| Deutsche „ . . . | 944 |
| Büffel „ . . . | 157 |

Davon — nach Gattungen:

| | |
|---|---|
| Ochsen | 3817 |
| Stiere | 335 |
| Kühe | 456 |

## 2. Preisbewegung.

a) Preis per 100 Kg. Lebendgewicht **mit** Procentabzug:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Ungarische Schlachtthiere | von 54 | bis | 62½ | fl. |
| (extrem | „ 63 | „ | — | „) |
| Galizische Schlachtthiere | „ 53 | „ | 62 | „ |
| (extrem | „ — | „ | — | „) |
| Deutsche Schlachtthiere | „ 56 | „ | 64 | „ |
| (extrem | „ 65 | „ | — | „) |
| Stiere | „ — | „ | — | „ |
| Kühe | „ — | „ | — | „ |
| Büffel | „ — | „ | — | „ |
| Beinlvieh | „ — | „ | — | „ |

Diese Preise ermäßigen sich um den beim Handel vereinbarten Procentabzug (auf dem heutigen Markte 36 bis 46 %), welchen der Verkäufer dem Käufer als Entschädigung:
a) für den Gewichtsverlust infolge der Schlachtung;
b) für die minderwertigen Stoffe, wie: Haut, Horn, Blut, Unschlitt ꝛc.;
c) für die wertlosen Stoffe, wie: Magen- und Darminhalt ꝛc., zugesteht.

b) Preis per 100 Kg. Lebendgewicht **ohne** Procentabzug:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Ochsen | von 24 | bis | 32 | fl. |
| Stiere | „ 25 | „ | 37 | „ |
| Kühe | „ 24 | „ | 35 | „ |
| Büffel | „ 20 | „ | 30 | „ |
| Beinlvieh | „ — | „ | — | „ |

c) Preis per Stück:

Beinlvieh . von 21 bis 113 fl.

**Nach dem Modus auf Schlachtgewicht wurden keine Schlachtthiere angekauft.**

Unverkauft blieben:

| | |
|---|---|
| Ochsen | 204 Stück |
| Beinlvieh | 57 Stück |

Gegen den letzten Montagsmarkt wurden um 18 Stück Schlachtthiere weniger aufgetrieben. Die Kauflust war beim Beginn des Marktes ziemlich lebhaft, daher manche Viehpartien um ½ fl. per 100 Kilo theurer verkauft wurden, während die Nachfrage im weiteren Verlaufe derart flau wurde, dass nur mehr die letztwöchentlichen Preise erzielt werden konnten.

* * *

(Milchrevision.) Bei der am 28. Juni 1892 in sämmtlichen Bezirken Wiens vorgenommenen Milchrevision wurden bei 688 Parteien 41.900 l Milch untersucht, und bei 30 Parteien 500 l nicht gradhältige Milch beanständet und vertilgt. Überdies wurden bei den am Staatsbahnhofe im Laufe des Monates Juni vorgenommenen Revisionen 400 l Milch confisciert.

---

# Städtisches Lage

7. bis 14. Juli 18

Waren eingelagert . . . . . .

„ ausgelagert . . . . . .

Die durchschnittliche Tagesbewegu
15.733 Meter-Centn

Lagerstand vom 14. Juli 1892: 274.971 M

| | | | |
|---|---|---|---|
| 47.072 | Meter-Centner | Weizen, | 3.684 |
| 34.557 | „ | Gerste, | 26.599 |
| 67.828 | „ | Mais, | 5.566 |
| 9.108 | „ | Mehl u. Kleie, | 7.013 |
| 21.696 | „ | Zucker, | 5.286 |

Der Assecuranzwert dieser Waren stellt sich a

---

# Öffentliche Siche

Im Monate Juni 1892 beh
Wiener Magistrate abgeschobenen J
dem Wiener Magistrate zugescho
digen) Individuen . . . . . .
Durchschüblinge . . . . . .

---

# Gewerbeangelegen

Gewerbeanmeldungen vom 1

(Fortsetzung.)

Keck Marie — Fischhandel — I., Fischmar
Grünhut Pauline — Fleisch-Verschleiß —
Zaninger Anton — Fleischhauer — XVII
Pentl Franz — Fourage-Verschleiß — X
Sára Josef — Fragnergewerbe — III., A
Brokner Anna — Gastwirtsgewerbe — IX
Deninger Leopold — Gastwirt — XVII.,
Eberstoller Marie — Gastwirtin — XVII.,
Gerhauser Alois — Gastwirt — XVII.,
Gschwendner Leopoldine — Gastwirtin —
Jarsko Anton — Gast- und Schankgewerb
straße 519.
Selig Josef — Gastwirt — XVII., Herna
Anzenberger Anton — Gemischtwaren-V
Schmidtgasse 18.
Bender Emma — Gemischtwaren-Verschleiß
Bohy Pauline — Gemischtwaren-Verschleiß
straße 45.
Eder Katharina — Gemischtwaren-Verschl
Ferschmann Johann — Gemischtwaren-Ver
Hauptstraße 68.
Filz Theresia — Gemischtwaren-Verschleiß
gasse 21.
Fleischmann Theresia — Gemischtwaren-V
Hauptstraße 31.
Gibak Jakob — Gemischtwaren-Verschleiß
gasse 28.
Grünspan Julius — Gemischtwaren-Versch

Gemeinderaths-Beschlusses vom 7. Juli 1892, Z. 3115, die Stelle eines Bauleiters für die städtischen Gaswerke zu besetzen.

Derselbe hat bei den Arbeiten zur Beschaffung eines entsprechenden Bauprojectes mitzuwirken und wird nach Vollendung des Baues eventuell auch die Leitung des Betriebes dieser Werke übernehmen können.

Gasfachmänner des In- und Auslandes, welche auf diese Stelle reflectieren, wollen ihre Offerte an den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien unter Beibringung der Nachweise über ihre sowohl theoretischen als auch praktischen Fähigkeiten, sowie ihre bisherigen Leistungen auf gastechnischem Gebiete und Angabe der Honorarforderung und der sonstigen Bedingungen, unter welchen sie die genannte Stelle zu übernehmen gedenken, bis 17. September 1892 stellen.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt**

Wien, am 14. Juli 1892. 2–6

Der Bürgermeister:

**Dr. Prix.**

---

Ad Prot.-Nr. 126526
Ref.-Nr. 1860 ex 1892. V.

# Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Pflastererarbeiten für die Neupflasterung der Quellengasse zwischen der Himberger- und der Laxenburgerstraße im X. Bezirke** im veranschlagten Kostenbetrage von 6241 fl. 86 kr. nebst 300 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 29. Juli d. J., präcise um 11 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu

Ad Prot.-Nr. 132724
Ref.-Nr. 1612 ex 1892. IV.

# Kundmc

(Offertausscl

Wegen Vergebung der **theil**
**Or.-Nr. 35 Hauptstraße in Ober-S**
**Zahlen 350 und 208** wird vom D
und Residenzstadt Wien **am Freitag**
**10 Uhr vormittags, im Bureau des**
im Rathhause (4. Stiege, Mezz
Offertverhandlung abgehalten werd

Unternehmungslustige können
im Stadtbauamte ebendaselbst wä
stunden einsehen.

Jedem mit einer 50 kr.-Stem
ist das vorgeschriebene Vadium a
stätigung über den bei der städtis
desselben der Offertverhandlungs-C

**Auf verspätet einlangende oder**
**ausgestattete Offerte wird keine Rü**

Der Stadtrath hat sich die B
Offertverhandlung, sowie die un
sämmtlichen Offerenten vorbehalten.

**Vom Magistrate der k. k. Rei**

Wien, am 16

---

M.-Z. 124367
ex 1892.

# Kundmı

(Offertausscl

Wegen **Vergebung der H**
**für den Wasserleitungsbau „g**
**Naßwald" erforderlichen Regul**
**Ablassschleusen** wird vom Magis
Residenzstadt Wien **am Mittwoch**
**um 10 Uhr vormittags, im B**
**rathes Stadler** im neuen Rath
schriftliche Offertverhandlung abgel

Unternehmungslustige können
dem Projecte beigeschlossene Vorschr
während der gewöhnlichen Amtsstu

Ad Prot.-Nr. 123418 ex 1892.
Ref.-Nr. 1796. V.

# Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Erd- und Baumeisterarbeiten für den Neubau eines Haupt-Anrathscanales aus Beton in der verlängerten Glasergasse im IX. Bezirke zwischen der Rögergasse und verlängerten Rossauerlände** im Kostenbetrage von 2228 fl. 25 kr. und 400 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 30. Juli d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Profil, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

**Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.**

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt**
Wien, am 16. Juli 1892. 1—3

---

Ad Prot.-Nr. 120367
Ref.-Nr. 1756 ex 1892. V.

# Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Arbeiten und Lieferungen: 1. Für die Herstellung eines Holzstöckelpflasters auf einem Theile des Franziskanerplatzes und in einem Theile der Weihburggasse** im veranschlagten Kostenbetrage von 5162 fl. 26 kr.; sowie **2. für die Herstellung von Trottoirs dortselbst aus Asphalte coulé** im veranschlagten Kostenbetrage von 1186 fl. 20 kr. wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **29. Juli d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossenen Vorschriften im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplars beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

**Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.**

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt**
Wien, am 15. Juli 1892. 1—3

---

Ad Prot.-Nr. 101761
Ref.-Nr. 1427 ex 1892. V.

# Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Erd- und Baumeisterarbeiten für den Umbau der Haupt-Anrathscanäle aus Beton in der Laudon-, Feld- und Breitenfeldergasse im VIII. Bezirke** mit dem Kostenerfordernisse von 10.409 fl. 35 kr. und 650 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 26. Juli d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Pläne, das Profil, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

**Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.**

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt**
Wien, am 11. Juli 1892. 2—3

Ad Prot.-Nr. 63583
Ref.-Nr. 840 ex 1892. V.

# Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Erd- und Pflastererarbeiten für die Herstellung eines Linienwall-Durchbruches in der Gemeindegasse im IX. Bezirke,** im veranschlagten Kostenbetrage von 3478 fl. 68 kr., wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 26. Juli d. J., präcise um 11 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

**Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.**

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten hat sich der Stadtrath vorbehalten.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt**

Wien, am 12. Juli 1892. 2—3

---

Ad Prot.-Nr. 3262
Ref.-Nr. 37 ex 1892. V.

# Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Erd- und Pflastererarbeiten für die Herstellung eines Linienwall-Durchbruches in der Verlängerung der Fasangasse im III. Bezirke** im veranschlagten Kostenbetrage von 7086 fl. wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 27. Juli d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Pläne, das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

**Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.**

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt**

Wien, den 14. Juli 1892. 2—3

---

Ad Prot.-Nr. 65590
ex 1892. Ref.-Nr. 877. V.

# Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Erd- und Baumeisterarbeiten für den Umbau des Haupt-Unrathscanales in der Siebensterngasse und Zollergasse im VII. Bezirke** mit dem veranschlagten Kostenerfordernisse von 6804 fl. 33 kr. und 1000 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 22. Juli d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Profil, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse des betreffenden Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

**Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.**

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt**

Wien, am 7. Juli 1892. 3—3

Prot.-Nr. 101767
ex 1892. IV.

# Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Rauchfangkehrerarbeiten in den im Wiener Gemeindegebiete gelegenen communalen Gebäuden, sowie in den von der Commune Wien gemieteten Localitäten für die Zeit vom 1. August 1892 bis 31. Juli 1895** wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am Dienstag den 26. Juli d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, in der Volkshalle** des Rathhauses eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden. Die Arbeiten werden getrennt nach den Bezirken I bis XIX vergeben und haben die Contrahenten entweder in demselben Bezirke, für welchen sie die Arbeit erstanden haben, oder möglichst nahe dessen Grenze zu wohnen.

Unternehmungslustige können die Verzeichnisse über die in jedem Gebäude vorzunehmenden Arbeiten, sowie die Vorschrift für die Vergebung im Stadtbauamte (Hochbauabtheilung, Zeichensaal) während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen, sowie Exemplare der Vorschrift bei der städtischen Hauptcassa um den Preis von 10 kr. per Stück erwerben.

Offerenten haben die am Schlusse dieser Vorschrift beigesetzte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

**Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.**

Der Stadtrath hat sich die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten vorbehalten.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt**

Wien, am 15. Juli 1892. 1—2

---

Ad Prot.-Nr. 60013
Ref.-Nr. 782 ex 1892. V.

# Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen **Vergebung der Erd- und Baumeisterarbeiten für den Umbau des Haupt-Unrathscanales aus Beton in der Schreigasse im II. Bezirke** im Kostenbetrage von 2351 fl. 62 kr. und 260 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 23. Juli d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Profil, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

*Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen* Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

**Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.**

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt**

Wien, am 11. Juli 1892. 2—3

---

Ad Prot.-Nr. 110360
Ref.-Nr. 1575 ex 1892. V.

# Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Erd- und Baumeisterarbeiten für den Umbau des Haupt-Unrathscanales aus Beton in der Rainergasse im IV. Bezirk** von Nr. 15 bis zur Favoritenstraße im Kostenbetrage von 11.034 fl. 18 kr. und 440 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **25. Juli d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Pläne, das Profil, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossenen Vorschriften im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

**Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.**

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt**

Wien, am 11. Juli 1892. 2—3

Ad Prot.-Nr. 62124
ex 1892. Ref.-Nr. 814. V.

# Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Erd- und Baumeisterarbeiten für den Umbau des Haupt-Unrathscanales aus Beton in der Karolinengasse im IV. Bezirke** von Or.-Nr. 19 bis in die Luisengasse mit dem Kostenerfordernisse von 2413 fl. 61 kr. und 300 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 22. Juli d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Profil, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

**Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.**

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt**

Wien, den 7. Juli 1892. 3—3

---

Ad Prot.-Nr. 120943
ex 1892 Ref.-Nr. 1768. V.

# Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Erd- und Baumeisterarbeiten für den Neubau eines Haupt-Unrathscanales aus Beton in der Sterngasse im XVII. Bezirke** vor Or.-Nr. 3 und 5 im Kostenbetrage von 1107 fl. 63 kr. und 80 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 21. Juli d. J., präcise um 11 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Profil und den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

**Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.**

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Magistrat vor.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt**

Wien, am 7. Juli 1892. 3—3

---

Ad Prot.-Nr. 111837 ex 1892.
Ref.-Nr. 1616. V.

# Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Erd- und Baumeisterarbeiten für den Neubau eines Haupt-Unrathscanales aus Beton in der neuen Gasse zwischen der Jäger- und Klosterneuburgerstraße im II. Bezirke** im Kostenbetrage von 2005 fl. 31 kr. und 300 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 21. Juli d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl im Rathhause** (IV. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Profil, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

**Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.**

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt**

Wien, am 7. Juli 1892. 3—3

Ad Prot.-Nr. 22591
287 ex 1892. IV.

# Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der mit 1521 fl. 50 kr. veranschlagten **Zimmermalerarbeiten bei der Renovierung des Cursalons im Stadtparke im I. Bezirke** wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am Mittwoch, 20. Juli d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Philipp** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Kostenanschläge und die allgemeinen und speciellen Bedingnisse im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Jedem mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

**Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte kann keine Rücksicht genommen werden.**

Der Stadtrath hat sich die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten vorbehalten.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt**

Wien, am 9. Juli 1892. 3—3

---

G.-Z. 41222
X.

# Kundmachung.

(Lehrstelle.)

Auf Grund des Beschlusses des Wiener Stadtrathes vom 30. Juni l. J., Z. 3700, kommt vom Beginne des Schuljahres 1892/93 an der Wiedener Communal-Oberrealschule in Wien eine definitive Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die für definitive Lehrpersonen an staatlichen Mittelschulen normierten Bezüge, nämlich ein jährlicher Gehalt von 1200 fl., fünf Quinquennalzulagen à 200 fl. und eine Activitätszulage von 500 fl. verbunden.

Die Verleihung dieser Lehrstelle ist auch an die Bedingung geknüpft, dass die Competenten rücksichtlich der Lehrverpflichtung (des Ausmaßes an wöchentlich zu ertheilenden Lehrstunden u. s. w.) in Gemäßheit des Gemeinderaths-Beschlusses vom 3. Juli 1883, Z. 2907, den für das Lehrpersonale an den k. k. Staats-Mittelschulen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 9. October 1888, Z. 455, der für die communalen Beamten und Diener bestehenden Dienstpragmatik sich zu unterwerfen, daher sich insbesondere auch an andere communale Mittelschulen Wiens versetzen zu lassen und weiters sich erwerbsmäßig zu verpflichten haben, den Communaldienst niemals während der Dauer eines Schuljahres zu verlassen und gelegentlich der seinerzeitigen Übernahme in den Staatsdienst die Dienst- und Carenztaxe zu entrichten.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vollständig, insbesondere auch mit dem Ausweise der österreichischen Staatsbürgerschaft und mit dem staatsgiltigen Lehrbefähigungszeugnisse und den Verwendungszeugnisse instruierten, an den Stadtrath gerichteten Gesuche **bis längstens 4. August l. J.** beim Magistrate der Stadt Wien zu überreichen.

**Auf verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.**

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt**

Wien, am 5. Juli 1892. 3—3

---

G.-Z. 59596
X.

# Kundmachung.

(Lehrstelle.)

Zufolge Beschlusses des Wiener Stadtrathes vom 30. Juni l. J., Z. 3701, kommt vom Beginne des Schuljahres 1892/93 an der Gumpendorfer Communal-Oberrealschule im VI. Bezirke Wiens eine definitive Lehrstelle für Mathematik als Hauptfach und darstellende Geometrie nebst Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die für definitive Lehrpersonen an staatlichen Mittelschulen normierten Bezüge — nämlich ein jährlicher Gehalt von 1200 fl., 5 Quinquennalzulagen à 200 fl. und eine Activitätszulage von 500 fl. verbunden.

Die Verleihung dieser Lehrstelle ist auch an die Bedingung geknüpft, dass die Competenten rücksichtlich der Lehrverpflichtung (des Ausmaßes an wöchentlich zu ertheilenden Lehrstunden u. s. w.) in Gemäßheit des Gemeinderaths-Beschlusses vom 3. Juli 1883, Z. 2907, den für das Lehrpersonale an den k. k. Staats-Mittelschulen geltenden, gesetzlichen Bestimmungen und zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 9. October 1888, Z. 455, der für die communalen Beamten und Diener bestehenden Dienstpragmatik sich zu unterwerfen, daher sich insbesondere auch an andere communale Mittelschulen Wiens versetzen zu lassen und weiters sich reversmäßig zu verpflichten haben, den Communaldienst niemals während der Dauer eines Schuljahres zu verlassen und gelegentlich der seinerzeitigen Übernahme in den Staatsdienst die Dienst- und Carenztaxe zu entrichten.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vollständig, insbesondere auch mit dem Ausweise der österreichischen Staatsbürgerschaft und mit dem staatsgiltigen Lehrbefähigungszeugnisse und den Verwendungszeugnissen instruierten, an den Stadtrath gerichteten Gesuche bis **längstens 4. August l. J.** beim Magistrate der Stadt Wien zu überreichen.

**Auf verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.**

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt**

Wien, am 5. Juli 1892. 3—3

---

G.-Z. 127454.

# Kundmachung,

**die Waffenübung der k. k. Landwehr im Jahre 1892 betreffend.**

Zufolge Mittheilung des Commandos des k. k. nieder-österr. Landwehr-Bataillons Wien Nr. 1 beginnt die nach § 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1883 vorgeschriebene vierwöchentliche Haupt-Waffenübung bei dem vorgenannten Bataillone **am 8. August 1892.**

Im allgemeinen wird bekanntgegeben, dass die Einberufung zur Waffenübung **mittelst specieller Einberufungskarten** erfolgt, daher nur jene Landwehrmänner des **Landwehr-Bataillons Wien Nr. 1**, sowie **aller anderen Landwehr-Bataillone** einzurücken haben, welchen derlei Karten zugestellt werden.

Die einberufenen **Landwehrmänner** sind verpflichtet, **an den in den Einberufungskarten bezeichneten Tagen und Orten um 7 Uhr früh** unter Mitbringung ihrer Landwehrpässe zu erscheinen. Die in den 19 Bezirken der Stadt Wien sich aufhaltenden fremden Landwehrmänner haben im Falle der Einberufung zu ihren zuständigen Landwehrkörpern einzurücken und werden von Wien aus im Transportwege auf ärarische Kosten weiterbefördert werden.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, dass **jeder Landwehrmann**, welcher zur Waffenübung einberufen wird, sich **vor dem Abgehen** bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes — **in Wien bei den magistratischen Bezirksämtern** — **ab**- und nach beendigter Übung wieder **anzumelden** hat.

**Vom Magistrate als politischer Behörde I. Instanz für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt**

Wien, am 8. Juli 1892. 2—3

---

M.-Z. 115082

XV.

# Kundmachung.

**(Staatsprüfungen für Forstwirte, Forstschutz- und das technische Hilfspersonale.)**

Zufolge des Erlasses der hochlöblichen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juni d. J., Z. 36794, haben die in Niederösterreich wohnhaften Candidaten, welche im Jahre 1892 zur Ablegung der **Staatsprüfung für Forstwirte, dann für das Forstschutz- und technische Hilfspersonale** zugelassen werden wollen, ihre nach Vorschrift der Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 11. Februar 1889, R.-G.-Bl. Nr. 23, belegten Gesuche **bis längstens 31. Juli 1892** bei der k. k. n.-ö. Statthalterei zu überreichen.

Hinsichtlich des Nachweises der Praxis und der Wiederholung der Prüfung werden die Candidaten auf die Bestimmungen der §§ 50 51 und 52 der erwähnten Ministerialverordnung besonders aufmerksam gemacht.

Im Anschlusse an die genannten Staatsprüfungen werden die **Prüfungen für den Jagd- und Jagdschutzdienst** abgehalten werden.

Die in Niederösterreich wohnhaften Candidaten haben ihre nach Vorschrift der Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 14. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 100, belegten Gesuche gleichfalls **bis 31. Juli 1892** bei der k. k. n.-ö. Statthalterei zu überreichen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt**

Wien, am 21. Juni 1892. 3—3

## Inhalt.


Gemeinderath: Seite

Stenographischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderathes vom 15. Juli 1892.

Inhalt:

Mittheilungen des Vorsitzenden:

1. Telegramm an den Bürgermeister, betreffend die Verlobung Ihrer k. und k. Hoheit der Frau Erzherzogin Margaretha Sophie mit Seiner k. Hoheit dem Herrn Herzog Albrecht von Württemberg . . . . . 1799
2. Beurlaubung der Gem.-Räthe v. Goldschmidt, Dr. Daum, Wurm, Dehm, Dr. Hackenberg, Gschwandner und Siegert . . . . . 1799
3. Entschuldigung der Gem.-Räthe Taubler und Vaugoin . . 1799
4. Zuschrift der Gasgesellschaft an den Bürgermeister, betreffend die gerichtliche Schätzung . . . . . 1799
5. Übermittlung von 366 fl. 14 kr. für den Centralverein zur Beköstigung armer Schulkinder durch Joh. Gedlička . . . . . 1800
6. Dankschreiben der Genossenschaftsvorstehung der Friseure für die der Fachschule gewährte Subvention per 200 fl. . . . . 1800

Interpellationen:

7. Gem.-Rath Frauenberger, betreffend die Vertretung der Gemeinde Wien bei den Schulfeierlichkeiten . . . . . 1800
8. Gem.-Rath Djörup, betreffend die Einführung eines Permanenzdienstes im Stadtbauamte . . . . . 1800
9. Gem.-Rath Steiner, betreffend Normen, eventuell Änderung derselben für die Verleihung der Zuständigkeit aus Anlass des Falles Anton Rogler . . . . . 1800
10. Gem.-Rath Steiner, betreffend die baldige definitive Entscheidung wegen der Stellung der Vororte-Gemeindebeamten. (Wird sofort vom Vice-Bürgermeister Dr. Richter beantwortet) 1800
11. Gem.-Rath Seiler, betreffend den Mangel an ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit . . . . . 1801
12. Gem.-Rath Dr. Linke, betreffend die Unterstützung der durch die Überschwemmung verunglückten Familien in Kaiser-Ebersdorf 1801

Referate:

13. Gem.-Rath v. Götz, betreffend die Renovierung des ehemaligen Gemeindehauses in Hütteldorf. (Wird vertagt.) . . . . . 1801
14. Gem.-Rath Dr. Vogler, betreffend die Aufforderung des Bezirksschulrathes wegen Schullocalitäten in Penzing . . . . . 1803
15. Gem.-Rath v. Götz, betreffend die Einführung, beziehungsweise Ergänzung der Gasbeleuchtung in sechs Schulen des XVI. und XVII. Bezirkes . . . . . 1804
16. Vice-Bürgermeister Dr. Richter, betreffend die Vornahme der Wahlen a) in die Commission für die Verkehrsanlagen, b) in den Bezirksschulrath . . . . . 1805
17. Gem.-Rath Schneiderhan, betreffend die Besorgung der Straßenreinigung im XVI. Bezirke Ottakring . . . . . 1807

Beschluss-Protokoll der vertraulichen Sitzung des Gemeinderathes vom 15. Juli 1892.

Inhalt:

1. Gem.-Rath Matzenauer, betreffend eine Personalzulage . . . 1810
2. Derselbe, betreffend eine communale Auszeichnung für Dr. Josef Kühn . . . . . 1810
3. Gem.-Rath Dr. Stenzl, betreffend die Anweisung der Witwenpension und Erziehungsbeiträge für Emilie Benesch und deren drei Kinder . . . . . 1810
4. Derselbe, betreffend Gnadengaben . . . . . 1810

Stadtrath:

Bericht über die Stadtraths-Sitzung vom 6. Juli 1892 (vormittags) . 1810
Bericht über die Stadtraths-Sitzung vom 6. Juli 1892 (nachmittags) . 1818

Allgemeine Nachrichten:

Approvisionierung:

Täglicher Fleischmarkt vom 10. bis 16. Juli 1892 . . . . . 1822
Pferdemarkt vom 15. Juli 1892 . . . . . 1822
Schlachtviehmarkt vom 18. Juli 1892 . . . . . 1822
Milchrevision . . . . . 1823
Preisbewegung an der Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien vom 16. Juli 1892 . . . . . 1823
Städtisches Lagerhaus . . . . . 1823
Öffentliche Sicherheit . . . . . 1823
Gewerbeangelegenheiten:
Gewerbeanmeldungen . . . . . 1823
Kundmachungen . . . . . 1823—1830


Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler,** Secretär des Wiener Magistrates.

Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

**Inseraten-Annahme bei Otto Maaß (Haasenstein & Vogler), Wien, I., Wallfischgasse 10.**